

Junge,
Herbert

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 1567

~~1AR(RSHA) 873/64~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pj 56

Abgel. f.:

19s 10/65

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.

Erwähnt von:

	Name	Aktenzeichen	Ausgew.Bl.
1)
2)
3)
4)
5)
6)
7)
8)
9)
10)

Pj 56

3

<u>J u n g e</u> (Name)	<u>Herbert</u> (Vorname)	<u>10.2.11 Dortmund</u> (Geburtsdatum)
----------------------------	-----------------------------	---

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen 2. Nachtrag
 Enthalten in Liste unter Ziffer 8
 Ergebnis negativ - verstorben - wohnt 1943 in
 (Jahr)
~~Falkensee/Teltow, Seegfelder Str. 74~~

Mönchen-Gladbach, Schillerstraße 14a

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAST, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)
- a) am: 25.5.64 an: PD Mönchen-gladbach Antwort eingegangen: 9.6.1964
- b) am: an: Antwort eingegangen:
- c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
 vom 8.6.1964 in Mönchengladbach, Schillerstr. 14 a

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
 vom verstorben am:
 in
 Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den 25. Mai 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An den

Herrn Polizeidirektor
- 14.K -

405 Mönchengladbach
Webschulstr.75

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

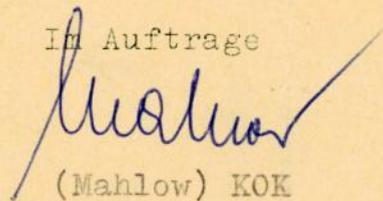
Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

J u n g e	Herbert
.....
(Name)	(Vorname)
10.2.11 Dortmund	Mönchengladbach, Schillerstr.14a
.....	Dortmund
(Geburtstag, -ort, -kreis)	(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage



(Mahlow) KOK

Ke/Ma

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -

~~XXXXXXXXXXXX~~

Die gesuchte Person ist - ~~xxx~~ - wohnhaft und polizeilich-gemeldet:
Mönchengladbach, Schillerstr. 14a

ist verzogen am _____ nach _____

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am _____ in _____
beurkundet beim Standesamt _____ Reg.-Nr. _____

Die gesuchte Person ist vermißt seit
Todeserklärung durch AG
am _____ Az. _____

Sonstige Bemerkungen:

**Herbert Junge ist als Kriminalrat Leiter der Kriminalpolizei
in Mönchengladbach**

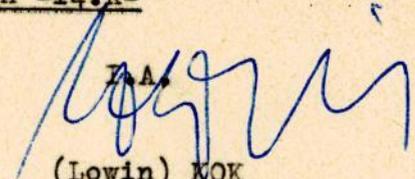
An den

Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1 - 7

**Der Polizeidirektor
in Mönchengladbach -14.K-
Tgb.Nr. 864/64**

Mönchengladbach, den 8.6.1964


(Lowin) KOK

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

5
1 Berlin 42, den **25. Mai** 1964
- Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An den

Herrn Polizeidirektor
- 14.K -

405 Mönchengladbach
Webschulstr. 75

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

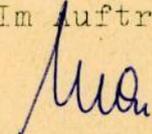
Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

<u>J u n g e</u> (Name)	<u>K e r b e r s</u> (Vorname)
<u>10.2.11 Dortmund</u> (Geburtstag, -ort, -kreis)	<u>Mönchengladbach, Schillerstr. 14a</u> <u>Dortmund</u> (letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage


(Mahlow) KOK

Ke/Ma

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -
~~beurkundend:~~

Die gesuchte Person ist - ~~war~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:
Mönchengladbach, Schillerstr. 14a

~~ist verzogen am nach~~

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am in
beurkundet beim Standesamt Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit
Todeserklärung durch AG
am Az.

Sonstige Bemerkungen:

Herbert Junge ist als Kriminalrat Leiter der Kriminalpolizei
in Mönchengladbach

An den

Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 Berlin 42
Tempelhofer Damm 1

Der Polizeipräsident in Berlin
- Abteilung I -
- 9. JUNI 1964
Anlagen: _____
Briefmarken: _____

KJ 2/3 Rg 6

Der Polizeidirektor
in Mönchengladbach -14.K-
Tgb.Nr. 864/64

Mönchengladbach, den 8.6.1964

Lowin
(Lowin) KDK

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 21.2.64

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **Junge** *Jurbeck*
Place of birth: *Dachau*
Date of birth: *10.2.11*
Occupation:
Present address:
Other information:

1234962

T-URGENT

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.) (Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7. SA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	13. NS-Lehrerbund	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Applications	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8. OPG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14. Reichsaerztekammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. PK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9. RWA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15. Party Census	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. SS Officers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10. EWZ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. RUSHA	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11. Kulturkammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Other SS Records	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12. Volksgerichtshof	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

U'Stuf.u.KK - Bef.B1.40/42

x 1. Bef. Nr. SD # 40/42 (Kripo)
2. s. Bef. Nr. SD # 3244 (Kripo)

1) Ident. Aufg.
2) Foto Kop. an Pf.
3) Anfragen:
26.10.59 Hindenburg
aus: 10/3

FEB. 26 1964

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h' amtl.			Dienststellung	von	bis	h' amtl.
U' Stuf.	20.4.40	S.D. H. Amt	20.4.40-			Eintritt in die H: 1.10.37	317657				
O' Stuf.	20.4.40.	Reichssich. H. Amt	20.4.40-			Eintritt in die Partei: P.A.	5302658				
Hpt' Stuf.	20.4.43					Herbert Junge				10.2.11.	
Stubaf.						Größe: 1.82	Geburtsort: Dortmund				
O' Stubaf.						H-3. A.	SA-Sportabzeichen				
Staf.						Winkelträger:	Olympia				
Oberf.						Coburger Abzeichen	Reitersportabzeichen				
Beif.						Blutorden	Jahreabzeichen				
Gruf.						Gold. HJ-Abzeichen	Reichsportabzeichen Br.				
O' Gruf.						Gold. Parteiabzeichen	D. L. H. G.				
						Gauehrenzeichen	H-Leistungsabzeichen				
						Totenkopfeing					
						Ehrendegen					
						Zulleuchter					
Zivilstrafen:		Familienstand: <i>W.</i> <i>21.11.39</i>		Beruf: <i>Gerichtspr.</i> erlernt		<i>Krim-Rat</i> jetzt		Parteilätigkeit:			
		Ehefrau: <i>Maria Bergen</i> <i>23.2.09 Hagen</i> Mädchenname Geburtstag und -ort		Arbeitgeber: <i>Kripo. Wien.</i>							
		Parteienoffiz: Tätigkeit in Partei:		Volksschule <i>4 Kl.</i>		höhere Schule <i>Abi.</i>					
		Religion: <i>gottgl.</i>		Fach- od. Gew.-Schule		Technikum					
		A. A.		Handelschule		Hochschule <i>8 Sem.</i>					
		Kinder: m. w.		Fachrichtung: <i>Rechtsw.</i>		<i>St. Ex. 34.</i>		Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):			
		1. 4. 1. 4.		Sprachen:							
		2. 5. 2. 5.		Führerschein: <i>Pol. Kl. 3.</i>							
		3. 6. 3. 6.		Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:		Ahnennachweis:		Lebensborn:			

<p>Freikorps: von bis</p> <p>Stahlhelm:</p> <p>Jugend:</p> <p>HJ:</p> <p>SA: 1.5.33 - 1.10.36</p> <p>SA-Ref.:</p> <p>NSKK:</p> <p>NSDF:</p> <p>Ordensburgen:</p> <p>Arbeitsdienst:</p>	<p>Alle Armeen:</p> <p>Front:</p> <p>Dienstgrad:</p> <p>Gefangenschaft:</p> <p>Orden und Ehrenzeichen: KVK, I. u. II. Kl., m. Schw. (V)</p> <p>Verw.-Abzeichen:</p> <p>Kriegsbeschädigt %:</p>	<p>Auslandstätigkeit:</p> <p>Deutsche Kolonien:</p> <p>Besond. sportl. Leistungen:</p>
<p>H-Schulen: von bis</p> <p>Tölz</p> <p>Beaunshweig</p> <p>Berne</p> <p>Zorf</p> <p>Bernau:</p> <p>Dachau:</p>	<p>Reichswehr:</p> <p>Polizei:</p> <p>Dienstgrad:</p> <p>Reichsheer:</p> <p>Dienstgrad:</p>	<p>Aufmärsche:</p> <p>Sonstiges:</p>

Name: Frings Gebr.

Rhein. Kom. Beruf: Geborene: Verehelichte:

Geb.-Datum: 10. 2. 11. Geb.-Ort: id.

Nr.: 5302658 Aufn.: 1. 5. 37

Aufnahme beantragt am: 7. 6. 37

Wiederaufn. beantragt am: genehm.:

Austritt:

Geldsicht:

Ausschluß:

Aufgehoben:

Gestrichen wegen:

.....

.....

Zurückgenommen:

.....

.....

Abgang zur Wehrmacht:

Zugang von:

gestorben:

Bemerkungen:

9
Wohnung: Dortmund Schwannest. 56

Ortsgr.: Dortmund Gau: Westf. Sd.

Monatsmeldg. Gau: Westf. Sd. Nr. 339 Bl. 55

Lt. Nr./..... vom

Wohnung: R.-Lehrersfeld Gottelsh.

Ortsgr.: Köln Gau: Köln A.

Monatsmeldg. Gau: Köln A. Nr. 7. 40 Bl. 28

Lt. Nr./..... vom

Wohnung: W. Hafenanerstr. 12.

Ortsgr.: Wien Gau: Wien

Monatsmeldg. Gau: Wien Nr. 9. 43 Bl. 6

Lt. Nr./..... vom 30. C. 73

Wohnung: F. Seegselderstr. 74

Ortsgr.: Falkensee Gau: Mk. Pddg.

Monatsmeldg. Gau: Nr. Bl.

Lt. Nr./..... vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

30. April 1938

Monatsmeldg. Gau: Nr. Bl.

Lt. Nr./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Nr. Bl.

Lt. Nr./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Nr. Bl.

Lt. Nr./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Nr. Bl.

Lt. Nr./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Nr. Bl.

Lt. Nr./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Mitgliedskarte ausgestellt am:

1. Mitgl.-Buch ausgest. am:

Lauffchr. Nr. Gau:

2. Mitgl.-Buch ausgest. am:

Lauffchr. Nr. Gau:

Verwarnung m. Aemteraberkennung auf:
Laut:

--	--	--	--

Registrator-Vorgang:		

N. u. S. = Fragebogen

(Von Frauen sinngemäß auszufüllen.)

Name und Vorname des H.-Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht: 21

Herbert Junger

Dienstgrad: *Stoffhauer* H.-Nr.

Sip. Nr. 112653

Name (leserlich schreiben): *Herbert Junger*

in H seit *1. 10. 32* Dienstgrad: *Stoffhauer* H.-Einheit: *6/58*

in SA von *1. 5. 33* bis *1. 10. 36*, in HJ von bis

Mitglieds-Nummer in Partei: in H:

geb. am *10. 7. 1911* zu *Lortkümmel* Kreis:

Land: jetzt Alter: *28 Jahre* Glaubensbekenntnis: *gottgl.*

jetziger Wohnsitz: *Köln a. R.* Wohnung: *Gottschalkstr. 11*

Beruf und Berufsstellung: *Wärmer in Maschinenfabrik*

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? *nein*

Liegt Berufswechsel vor? *nein*

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

Aut.-Führerschein III; Radsportabzeichen.

Staatsangehörigkeit: *RP*

Ehrenamtliche Tätigkeit:

Dienst im alten Heer: Truppe von bis

Freikorps von bis

Reichswehr von bis

Schutzpolizei von bis

Neue Wehrmacht von bis

Letzter Dienstgrad:

Frontkämpfer: bis; verwundet:

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille:

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden - seit wann): *ledig*

Welcher Konfession ist der Antragsteller? *gottgl.* die zukünftige Braut (Ehefrau)? *Kathol.*

(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? *Ja - nein.*

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? *Ja - nein.*

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form?

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? *Ja - nein.*

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Wann wurde der Antrag gestellt?

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? *Ja - nein.*

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? *Ja - nein.*

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Hefttrand

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

Am 11.2.1911 als Sohn des Phlegm. Karl u. Toni Junge
 in Fortmünd geboren, besuchte ich dort 4 Jahre die Volk-
 schule, auchl. 9 Jahre des Bismarck-Realgymnasiums
 und bestand 1930 die Reifeprüfung. Ich studierte
 sodann Rechtswissenschaften und jur. 1 Semesters (1930-32)
 in Kiel und weitere 4 Semesters (1932-34) in Münster i. N.
 Im Anschluss daran bestand ich das J. Staatsexamen
 beim Oberlandesgericht in Hamm. Die Ausbildungszeit
 als Gerichtsreferendar beim Landgericht in Fort-
 münd wurde am 1.7.1935 durch meine Einberufung
 als Kriminalkommissar an der Kriminalpolizei-
 stelle Fortmünd unterbrochen. Nach 14 monatiger
 Ausbildungszeit wurde ich zu meinem Lehrgang an die
 Führerschule der Sicherheitspolizei in Ple-Cherlotten-
 burg eingezogen. Dieser Lehrgang schloß am 20.3.37
 mit einer Prüfung zum Kriminalkommissar ab. Nach Fort-
 münd zurückgekehrt, wurde ich am 1.7.37 zur Kriminal-
 polizeistelle Köln versetzt und dort mit Wirkung
 vom 9.1.1938 als Kriminalkommissar planmäßig an-
 gestellt. Als Polizeiwaltung Köln gehörte ich 1938
 noch an, wurde jedoch am 15.2.1939 zur Dienst-
 leistung nach Wien abgeordnet, wo ich mich jetz.
 noch befinde.

Seite 10

Der T.R. habe ich vom 1.5.33 - 1.10.36 angehört.
 Mein Austritt erfolgte mit der Einberufung zur Führer-
 schule der Sicherheitspolizei. Am 1.10.37 trat ich in
 die G.P. ein.

Der NSDAP gehöre ich seit 1.5.1937 an.

Herbert Junge



Seitrand



Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



Nr. 2 Name des leiblichen Vaters: Jünge Vorname: Karl
 Beruf: Kaufmann Jegiges Alter: 68 Sterbealter: _____
 Todesursache: _____
 Ueberstandene Krankheiten: Tuberculose, Nephritis, Infarctus

Nr. 3 Geburtsname der Mutter: Kage Vorname: Toni
 Jegiges Alter: 56 Sterbealter: _____
 Todesursache: _____
 Ueberstandene Krankheiten: Mandelentzündung, Schenkelentzündung

Nr. 4 Großvater väterl. Name: Jünge Vorname: Karl
 Beruf: Heinrichshofmeister Jegiges Alter: _____ Sterbealter: 62
 Todesursache: Folgen einer Glassoperation
 Ueberstandene Krankheiten: Grippe, Infarctus

Nr. 5 Großmutter väterl. Name: Lefmann Vorname: Ernstine
 Jegiges Alter: _____ Sterbealter: 53
 Todesursache: Wasserkopf
 Ueberstandene Krankheiten: Peritonitis, Krampfadern

Nr. 6 Großvater mütterl. Name: Kage Vorname: Anton
 Beruf: Plattenschneidwerk Jegiges Alter: _____ Sterbealter: 54
 Todesursache: Jüngere Entzündung durch Verküftung
 Ueberstandene Krankheiten: Magenleiden (Magenschwäche)

Nr. 7 Großmutter mütterl. Name: Kapp Vorname: Luise
 Jegiges Alter: _____ Sterbealter: 61
 Todesursache: Herzschlag
 Ueberstandene Krankheiten: Rippenfellentzündung

a) Ich versichere hiermit, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
 b) Ich bin mir bewusst, daß wissentlich falsche Angaben den Ausschluß aus der H nach sich ziehen.

Wien, den 26. März 1939
 Ort Datum

Robert Jünge
 Unterschrift

Die Unterschrift der zukünftigen Ehefrau bezieht sich nur auf Punkt a

Seite 1 a b

1 AR (RSHA) 873/64

Vermerk:

Nach den DC-Unterlagen gehörte Junge ab 1.7.37 der Kripleitstelle Köln an und wurde ab 15.2.39 nach Wien abgeordnet. Im Bef.Bl. 40/42 ist er als Angeh. des RSHA -ohne nähere Angaben genannt. Junge ist jetzt als KrimRat Leiter der Kripo in Mönchengladbach.

B., den 27. Okt. 1964

[Handwritten signature]

Abteilung I
I 1 - KJ 2

Eingang: - 3. NOV. 1964
Tgb. Nr.: 2823/64-N-
Krim. Kern.: 0
Sachbearb.:

1 AR (RSHA) 873/64

Vfg.

1. Urschriftlich mit Personalheft ~~XXXXXX~~

dem

Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I -

z.Hd. von Herrn KK Roggentin - o.V.i.A. -

unter Bezugnahme auf die Rücksprache vom 29. Juli 1964
mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung (Vernehmung des
RSHA-Angehörigen zur Person und zu seiner Tätigkeit im
RSHA) übersandt.

Berlin 21, den 27. Okt. 1964
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage



Erster Staatsanwalt

2. Frist : 2 Monate

F r a g e b o g e n

Betr.: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen Mordes (NSG)
(GStA b.d. KG Berlin - 1 AR 123/63 -)

Auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin ist der auf Bl. 1 d.A. Genannte nach kurzer Schilderung seines persönlichen Lebenslaufs noch über nachstehende Fragen hinsichtlich seines Werdegangs, seiner Tätigkeiten im RSHA und der ehemaligen Vorgesetzten zu vernehmen:

1. Wann ist der Zeuge beim RSHA eingetreten?
2. Bei welcher Dienststelle (Amt/Referat) erfolgte der Eintritt?
3. Welchen Dienstgrad hatte er zur Zeit des Eintritts beim RSHA?
4. Ist der Zeuge während seiner Zugehörigkeit zum RSHA zu anderen Dienststellen (Ämter/Referate) versetzt worden? (Wenn ja, wann?)
5. Wie lautete die Bezeichnung der neuen Dienststelle, zu der der Zeuge versetzt worden ist?
6. Wann wurde der Zeuge während seiner RSHA-Zugehörigkeit befördert?
7. Welchen Dienstgrad hatte er in den einzelnen Dienststellen (Ämter/Referate)?
8. Welche Tätigkeiten hatte er in den von ihm genannten Dienststellen (Ämtern/Referaten) auszuführen?
9. Wer waren seine damaligen Vorgesetzten (hier ist anzugeben: Dienstgrad, Zuname, Vorname, Geburtstag und -ort, jetzige Wohnanschrift oder Verbleib)?
10. Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen?
11. Bestehen noch heute Verbindungen zu ehem. Kameraden?
12. Sind Anschriften ehem. Kameraden bekannt?
13. Ist der Zeuge in einem anderen Verfahren (Spruchkammer/Ermittlungsverfahren) als Beschuldigter oder Zeuge verurteilt worden?
(Wann, wo bzw. war das Verfahren anhängig, in welcher Sache, Az., Ausgang des Verfahrens)
14. Sind Angehörige des Zeugen durch eine damalige Dienstverpflichtung zum RSHA gekommen?
(z.B. Ehefrau oder Verlobte wurde im Kriege dienstverpflichtet und ging als Schreibkraft zum RSHA)

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KI 2 - 3823/64 -N-

1 Berlin 42, den 6. 11. 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17, App. 2558

79

1. Tgb. vermerken: 1-9 NOV. 1964

2. UR mit 1 Personalheft

dem

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
- Dezernat 15 -
z.H. v. Herrn KOK Hofmann - o.V.i.A. -

4 D ü s s e l d o r f 1

Jürgensplatz 5 - 7

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
- Dezernat 15 -
Eingang: <u>11. 11. 64</u>
Tgb. Nr.: <u>zu 6085</u>
Sachbearbeiter: <u>1) Jo. Groß (links)</u>

2) zu mir
W. K.

unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 5.8.1964 mit der
Bitte übersandt, die Vernehmung des auf Bl. 1 d. A.

Genannten zu veranlassen. (gemäß Fragebogen Bl. 18 d. A.)

Im Auftrage:

Regentin

Do

Z e u g e n - V e r n e h m u n g

In seinem Dienstzimmer aufgesucht wurde Herr Kriminalrat Herbert J u n g e, geb. 10.2.1911 in Dortmund, wohnhaft Mönchengladbach, Schillerstr. 14a, Leiter K bei der KPB Mönchengladbach;

mit dem Gegenstand seiner Vernehmung bekanntgemacht, sagt er folgendes aus:

Hinsichtlich meines Werdeganges berufe ich mich auf meinen von mir erneut durchgelesenen Lebenslauf vom 26. März 1939 (Bl. 12 d.A.). Zur Zeit der Abfassung dieses Lebenslaufes gehörte ich als Kriminalkommissar der Kriminalpolizeileitstelle W i e n a n. Hier war ich bis November 1942 tätig. Zu diesem Zeitpunkt wurde ich zum Reichskriminalpolizeiamt Berlin abgeordnet und später auch dorthin versetzt. Dem Reichskriminalpolizeiamt habe ich bis Kriegsende ununterbrochen angehört.

Beim Reichskriminalpolizeiamt gehörte ich der Gruppe C und dem Referat 2 an. Die Bezeichnung war V C 2.

Zur Zeit meines Antritts beim Reichskriminalpolizeiamt war ich Kriminalkommissar.

Bis Kriegsende habe ich nur diesem einen Referat C 2 angehört.

Am 20. Juni 1944 wurde ich zum Kriminalrat ernannt. Eine weitere Beförderung hat nicht mehr stattgefunden.

Referat V C 2 war das Fahndungsreferat des Reichskriminalpolizeiamtes. Ich habe zunächst mitgearbeitet bei der Aufstellung des Alarmfahndungsplanes. Dann wurde ich weiterbeschäftigt mit der Ausarbeitung von Richtlinien für eine einheitliche Fahndung im gesamten Reichsgebiet. Im Rahmen dieser Tätigkeit waren die Fahndungsmaßnahmen der einzelnen Fahndungsträger zu koordinieren, so die der Polizei, des Reichsbahnfahndungsdienstes, militärpolizeilicher Dienststellen und des NSKK.

Mein unmittelbarer Vorgesetzter während der gesamten Zeit war als Referatsleiter der damalige Kriminaldirektor Kurt A m e n d, heute im BKA Wiesbaden tätig. Gruppenleiter (C) war zunächst Oberregierungsrat Dr. W ä c h t e r, später Oberregierungs- und Kriminalrat Dr. S c h u l z e. Ich habe in Erinnerung, als ob Dr. S c h u l z e gegen Kriegsende noch einmal einen Nachfolger als Gruppenleiter gehabt hätte. Ich kann mich

heute aber nicht mehr genau erinnern. Das war zu der Zeit, als das Reichskriminalpolizeiamt geteilt und ein Teil des Amtes nach München verlegt wurde. Ich bin damals auch mit nach München abgeordnet worden. Davor war die Dienststelle C 2 im Barackenlager Zehlendorf-West untergebracht. Herr Dr. W ä c h t e r ist meines Wissens verstorben. Dr. S c h u l z e lebt m.W. noch, ich glaube, in Norddeutschland.

Die Aufgaben des Referatsleiters und des Gruppenleiters lag^{en} auf dem gleichen Gebiet wie meine Aufgaben, lediglich auf der entsprechend höheren Ebene. Ob beide Sonderaufgaben hatten, entzieht sich meiner Kenntnis.

Die Gruppe C umfaßte neben der Fahndung auch den Erkennungsdienst. Bei der durch die Kriegseinwirkung starken Dezentralisierung des Amtes war der Erkennungsdienst mit seinen umfangreichen Sammlungen nicht bei uns untergebracht. Ich weiß aber nicht mehr genau, wohin die Sammlungen nach der Ausbombung des Amtes verbracht wurden.

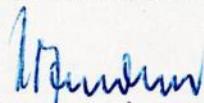
Mit ehemaligen Kollegen treffe ich, soweit diese heute noch im Dienst sind, bei dienstlichen Anlässen zusammen.

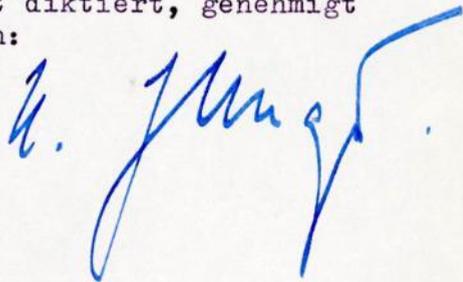
Ich bin bisher weder als Beschuldigter noch als Zeuge in einem anderen Verfahren (Spruchkammer- oder Ermittlungsverfahren) vernommen worden.

Angehörige von mir sind zu keiner Zeit zum RSHA verpflichtet worden.

Geschlossen:

überwiegend selbst diktiert, genehmigt und unterschrieben:


(Hofmann)



-22-

LANDESKRIMINALAMT

NORDRHEIN-WESTFALEN

- Dezernat 15 -

Az.: Tgb.-Nr.: 6085/64 -G-

4 DÜSSELDORF 1, DEN 27. November 1964

JÜRGENSPLATZ 5-7

FERNRUF S.-NR. 84841

NEBENSTELLE

POSTFACH 5009

/ Urschriftlich nebst Anl. 1 Pers.Akte (21 Bl.)
dem
Polizeipräsidenten
- Abt. I -

1 in Berlin 42

Der Polizeipräsident in Berlin
- Abteilung I -
- 3. DEZ. 1964
Eingang: _____
Briefmarken: _____

KJ 2/6

zurückgesandt. Die Niederschrift der Aussage des KR Herbert Jungel ist beigeheftet.

Im Auftrage:

[Handwritten Signature]
(Holmann)

Abteilung I

I 1 - KJ 2

- 4. DEZ. 1964

Eingang:

Tgb. Nr.:

Krim. Kennz.

Bearb.:

g. 3823164-N
6

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KI 2 - 3823 / 64-N-

1 Berlin 42, den 7.12.1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17, App. 2558

1. Tgb. austragen: **-7. DEZ. 1964**

2. Urschriftlich mit Personalheft ~~und~~ Beiakte
dem
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.H. v. Herrn EStA Severin -
o.V.i.A. -

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

nach Erledigung des Ersuchens - Bl. 17 d.A. -
zurückgesandt.

Im Auftrage:



Do

eingeworfen:
Jhm. 4/12.

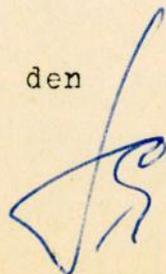
Vfg.

1. V e r m e r k :

Nach den hier vorliegenden Unterlagen war der Betroffene im RSHA lediglich in einem Referat tätig, über dessen Sachgebiet bisher belastende Erkenntnisse nicht vorliegen. Die polizeiliche Vernehmung des Betroffenen hat in dieser Richtung nichts Neues ergeben. Bei dieser Sachlage kommt für den Betroffenen die Einleitung eines Js-Verfahrens - zumindest zur Zeit - nicht in Betracht. Die Vernehmung des Betroffenen sowie die über ihn vorhandenen Unterlagen sind ausgewertet worden. Es ist daher zunächst nichts weiter zu veranlassen.

2. Beiakten trennen.
3. Vorgang zum Sachkomplex vorlegen.
(Der Betroffene kommt als Zeuge in Betracht.)
4. Auf dem Vorblatt des Vorgangs vermerken, daß der dort Betroffene in der hier in Rede stehenden Überprüfungsakte (Bl.) genannt ist.
2. Als AR-Sache weglegen.
6. Herrn EStA. Severin mit der Bitte um Ggz.

tu)el: 22. Dez. 1964 Jee Berlin, den


18.7.12.64

V e r h a n d e l t

Gegenwärtig:

Staatsanwalt H a u s w a l d

Kriminalmeister H i n k e l m a n n

Polizeihauptwachtmeister M a r t e r

Auf Vorladung erscheint bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf
der Kriminaloberrat

Herbert J u n g e ,

10. Februar 1911 Dortmund geb.,

Mönchengladbach, Schillerstraße 14a, wohnh.,

Tel. 242112,

und erklärt nach eingehender Vorbesprechung und Belehrung
gemäß §§ 52 und 55 StPO folgendes:

Mir wurde eröffnet, daß ich im Rahmen des vorliegenden Verfahrens
zu Fragen der personellen Besetzung des Reichskriminalpoliz-ei-
amtes (RKPA) gehört werden soll. Das Verfahren richtet sich,
wie mir mitgeteilt wurde, gegen ehemalige Angehörige der
Kriegsfahndungszentrale des RKPA. Es betrifft den so-g.
Sagan-Fall, auf den noch später eingegangen werden soll.

Da ich innerhalb des RKPA der Kriegsfahndungszentrale als
Kriminalkommissar und später ab 20. Juni 1944 als Kriminalrat
angehört habe, wurde ich bisher als Beschuldigter in diesem
Verfahren geführt, wie mir eingangs eröffnet worden ist. Mir
wurde soeben die Verfügung vom 25. Mai 1966 ausgehändigt, nach
der das Verfahren gegen mich, soweit auch ich im Verdacht stand,
im Sagan-Fall als Angehöriger der Kriegsfahndungszentrale an
der Auswahl der zu erschießenden britischen Offiziere mitge-
wirkt zu haben, mangels Tatverdacht eingestellt worden ist.
Mir ist eröffnet worden, daß ich nunmehr als Zeuge zum Sagan-Fall
und zur personellen Frage des RKPA vernommen werden soll.

Ich bin unter erneutem Hinweis auf § 55 StPO bereit, auszusagen.

Hinsichtlich meines dienstlichen Lebenslaufes nehme ich Bezug auf meine Vernehmung vom 24. November 1964 (Bl.20-21 des Personalheftes Pj 56). Mir wurde meine Vernehmung vom 24.1.1964 dem wesentlichen Inhalt nach bekanntgegeben. Hierzu trage ich im einzelnen nach:

Als ich im November 1942 zum RKPA zunächst abgeordnet und später versetzt wurde, trat ich dort meinen Dienst zusammen mit den beiden Kriminalkommissaren Dr. Merten und S t r u c k bei der Kriegsfahndungszentrale, die im Aufbau begriffen war, an. Bei dieser Dienststelle befand sich bereits ein Kriminalkommissar S t e i n b a c h . Später kamen noch die Kommissare B l e y m e h l und M o h r hinzu. Die Kriegsfahndungszentrale gehörte der Fahndungsgruppe des RKPAs an, die die Bezeichnung V C trug. Leiter der Gruppe C war anfangs ORR und KR Dr. Wächter. Später übernahm die Gruppe ORR und KR Dr. Richard S c h u l z e und zwar, wie mir gesagt wurde, am 12. September 1942. Vertreter des Gruppenleiters war Kriminaldirektor Kurt A m e n d . An weitere leitende Beamte vom Kriminalkommissar an aufwärts kann ich mich innerhalb der Kriegsfahndungszentrale im Augenblick nicht erinnern.

Bis zur Ausbombung des RKPA am We-rderschen Markt, die im November 1943, wie mir gesagt wurde, stattgefunden hat, war meine Dienststelle dort untergebracht. Danach befand sie sich für etwa zwei bis drei Monate in Berlin-Schöneberg. Anschließend wurde sie nach Berlin-Zehlendorf/West in ein oder zwei Baracken an der Potsdamer Chaussee auf dem Nachbargelände des OKH verlagert. Ich will versuchen, die räumliche Unterbringung der Kriegsfahndungszentrale in der Zeit ab Anfang Februar 1944 zu skizzieren.

Es ist mir leider nicht möglich, eine Skizze über die räumliche Aufteilung der Angehörigen der Kriegsfahndungszentrale in der Baracke in Zehlendorf-Düppel anzufertigen, da mich insoweit mein Gedächtnis im Stich läßt. Ich war in einem Zimmer untergebracht, das sich vom Eingang aus gesehen auf der rechten hinteren Seite der Baracke befand. Im Zimmer dahinter arbeiteten einige ^{untere} ~~untere~~ Beamte und Angestellte für mein Arbeitsgebiet, das ich noch später näher umreißen werde.

Es waren dies Frau S t r o b e l als Bürohilfe und Fräulein L a ß , deren Name mir jetzt auf Vorhalt wieder einfällt, als meine Schreibkraft. Der damalige Wohnort und der spätere Verbleib von Fräulein Laß sind mir unbekannt. Möglicherweise kann Frau S c h u l z e den Aufenthalt von Fräulein Laß angeben. Ferner befanden sich innerhalb meines Arbeitsgebietes noch drei oder vier dienstverpflichtete Angestellte, deren Namen ich jedoch nicht mehr anzugeben vermag. An einen mir vorgehaltenen Angestellten namens Schulz-Ayeke kann ich mich nicht besinnen, dagegen kommt mir der dienstverpflichtete Angestellte namens Baschleben bekannt vor. Von den mittleren Beamten gehörten zu meinem Arbeitsgebiet ein KOA H e n n i n g , der aus Halle stammte. Henning hat mich vor etwa zwei bis drei Jahren in Mönchengladbach besucht und befand sich damals im kriminalpolizeilichen Dienst in Nordrhein-Westfalen. Ferner gehörte zu meinem Arbeitsgebiet der ~~KOA~~ (KS) K e m p e , dessen Aufenthalt mir unbekannt ist. An einen KS B e c k e r , KOA S c h ö n , KS I l m e r , KS W e i d n e r und KS K u n k e l habe ich keine spezielle Erinnerung. Ebenso kann ich über den späteren Verbleib des Baschleben keine Auskunft geben. Ich bin nicht im Besitz von Unterlagen aus meiner früheren Tätigkeit beim RKPA, aus denen ich Personalerkenntnisse entnehmen könnte. Ich glaube auch nicht, noch Fotografien von Mitarbeitern aus der damaligen Zeit zu besitzen.

Wenn ich mich recht erinnere, so befand sich das Zimmer des Gruppenleiters Dr. Schulze auf der gegenüberliegenden Seite des Mittelflures, also etwa gegenüber von meinem Zimmer. Im Vorzimmer des Gruppenleiters saß Frau Schulze, die die Schwägerin des Gruppenleiters gewesen ~~xxxxxxx~~ ist. Im nächsten Zimmer saßen der Vertreter des Gruppenleiters, KD A m e n d und seine Schreibkraft, Fräulein P e l z e r . Bei näherer Überlegung erscheint es mir fraglich, ob Fräulein Pelzer im Zimmer von KD Amend gesessen hat oder ein eigenes Zimmer gehabt hat. Letzteres müßte zutreffender sein, da auch ich Fräulein Pelzer des öfteren diktiert habe, was ich bestimmt nicht im Zimmer von Amend getan habe.

Wo sich das Geschäftszimmer befunden hat, kann ich nicht angeben.

Ich kann auch nicht angeben, wer im Geschäftszimmer tätig gewesen ist. Mir sind zwar die Namen K u n k e l , S t e n g e l und S c h ö n f e l d e r als mittlere Beamte, und die Damen P e t e r s e n und W a l d geläufig, jedoch kann ich weder über deren Tätigkeit noch über ihren späteren Verbleib etwas angeben. Mir ist auch nicht bekannt, daß im Geschäftszimmer eine Kartei für flüchtige Kriegsgefangene geführt worden ist. Dagegen weiß ich noch genau, daß bei der Kriegsfahndungszentrale eine besondere Kriegsgefangenenkartei vorhanden war, auf die ich noch näher eingehen werde. Wenn ich über die Tätigkeit des Geschäftszimmers nicht unterrichtet bin, so beruht das darauf, daß ich auf Grund meines besonderen Arbeitsgebietes mich mehr als die Hälfte meiner gesamten Dienstzeit beim RKPA außerhalb desselben auf Dienstreisen befand.

Abschließend zu der von mir angefertigten Skizze bemerke ich, daß sich in meinem Nachbarzimmer die Kommissare S t r u c k und später M o h r arbeitsplatzmäßig aufhielten, wobei ich nicht genau sagen kann, ob beide in einem Zimmer oder in zwei Zimmern untergebracht waren.

Zum Kreis der leitenden Beamten der Kriegsfahndungszentrale in der Zeit ab Februar 1944 gehörten demnach nur folgende Personen:

Dr. S c h u l z e , A m e n d , Dr. M e r t e n , S t r u c k , ich selbst, B l e y m e h l und M o h r . K K S t e i n b a c h gehörte zwar zu einer der Fahndungsdienststellen und war Leiter der Reichszentrale für das Erfassungswesen, die ^{die} Fahndung nach flüchtigen Deutschen Wehrmachtangehörigen zu führen hatte. Seine Dienststelle befand sich im Jahre 1944 nicht in Zehlendorf-Düppel. Meiner Erinnerung nach war sie nach Fürstenberg/Mecklenburg verlagert. Ich habe heute noch die Vorstellung, daß ich mit KK Steinbach nicht in Zehlendorf-Düppel zusammen gearbeitet habe. Folglich hatte Herr Steinbach in Zehlendorf-Düppel auch keinen Arbeitsplatz. Ich bin der Meinung, daß KK Steinbach auch nicht im RKPA am Werderschen Markt im Jahre 1944 seinen Arbeitsplatz gehabt hat, sondern mit seiner Dienststelle ganz nach Mecklenburg verlagert gewesen ist. Ich glaube auch nicht, daß KK Steinbach während der Sagan-Fahndung im März/April 1944 im RKPA am Werderschen Markt oder in der Kriegsfahndungszentrale in Zehlendorf-Düppel tätig gewesen ist, da die Kräfte an

oder in der Kriegsfahndungszentrale in Zehlendorf-Düppel tätig gewesen ^{ist} sind, da die Kräfte an leitenden Beamten in beiden Dienststellen für die Sagan-Fahndung zu dieser Zeit voll ausgereicht haben.

An einen Kommissar R e e d e r habe ich keine Erinnerung. Ein KK B e u y s ist mir vom Erkennungsdienst her bekannt, näheres kann ich über seine Tätigkeit nicht angeben. Ich weiß jedoch, daß er im Jahre 1944 in Fürstenberg tätig gewesen ist. Ein KK Dürr ist mir unbekannt. Bezüglich KK D r e - s c h e r kann ich nur angeben, daß dieser ständig Leiter der Zehnfingerabdrucksammlung gewesen ist und mit seiner Dienststelle im Jahre 1944 nach Fürstenberg/Mecklenburg verlagert worden ist. Mir ist nie bekannt geworden, ob Drescher in der ersten Hälfte des Jahres 1944 im RKPA am Werderschen Markt in der unmittelbaren Umgebung von N e b e tätig gewesen ist.

Die Vernehmung wird um 13 Uhr zwecks Einnahme des Mittagessens bis 14,15 Uhr unterbrochen.

Nach KS M e u r e r befragt, kann ich mich zwar seines Namens entsinnen, über seine Tätigkeit kann ich jedoch nichts angeben. An KS W u n s c h habe ich überhaupt keine Erinnerung. Auch über einen KK F u c h s kann ich keine Angaben machen. Mir wurde mitgeteilt, daß KK Fuchs Leiter des Sachgebietes "kriminalpolizeiliche Personenakten und Hauptkartei" gewesen ist. Aus diesem Sachgebiet entnehme ich, daß die Dienststelle des KK Fuchs sich im Jahre 1944 in Fürstenberg/Mecklenburg befunden haben muß, da die bei dieser Dienststelle vorhandenen sehr umfangreichen Personenakten und die Hauptkartei woanders gar nicht hätte untergebracht werden können.

Aus der engeren Umgebung des Amtschefs N e b e sind mir folgende Personen bekannt:

W e r n e r als Vertreter von Nebe und gleichzeitiger Leiter der Gruppe A. Ferner aus der Gruppe A die Herren Dr. M e n k e , F e l g e n h a u e r , der zum Referat des Dr. Menke gehörte, Drx W i ß m a n n , der die kriminalpolizeilichen Morgenmeldungen abzufassen hatte (Grüne Post) und Dr. H o r n , der das polizeiliche Meldewesen bearbeitete.

Zu diesem Personenkreis gehören noch die beiden Adjutanten Nebes, das sind E n g e l m a n n und Dr. T e i c h m a n n . Eine Person mit der Aufgabe eines persönlichen Referenten des Nebe ist mir nicht bekannt. Wie schon erwähnt, habe ich keine Kenntnis, ob KK Drescher im Jahre 1944 in die engere Umgebung von Nebe versetzt oder abgeordnet worden ist.

Wenn ich gefragt werde, wer aus dem zuvor genannten engeren Mitarbeiterkreis ~~xm~~ um Nebe von diesem zur Vorbereitung oder Mitwirkung an der Auswahlaktion im Sagan-Fall herangezogen worden sein könnte, so muß ich antworten, daß ich diese Frage nicht beantworten kann, weil ich keinen Einblick in die Arbeitsweise der Gruppe A bzw. der engeren Umgebung von Nebe gehabt habe. Ob W e h n e r zur Zeit der Sagan-Fahndung in der engeren Umgebung Nebes mitgearbeitet hat, nehme ich nicht an, da sich der Dienstsitz der Gruppe B, der Wehner als Leiter der Reichszentrale zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen angehörte, auch im März/April 1944 meines Erachtens nach in Berlin-Weißensee befunden hat. Obwohl ich zu Dr. Schulze dienstlich ein gutes Verhältnis hatte, habe ich auch von diesem über die engere Umgebung des Amtschefs Nebe nie etwas erfahren, so daß ich zum dienstlichen Verhältnis von Wehner und anderen Herran aus der Gruppe B zu Nebe keine Angaben machen kann. Ich möchte lediglich hervorheben, daß L o b b e s als Vertrauter von Nebe galt. Ich habe soeben lange nachgedacht über die Frage, wer aus dem RKPA, insbesondere der Gruppe A und B, in der Lage sein könnte, die Lobbes bekanntgewordenen Umstände bezüglich des Sagan-Falles mitzuteilen. Ich kann mich in diesem Zusammenhang nicht an ~~den~~ Namen eines SS.-Standartenführers erinnern, von dem ich glaube, daß er in der Gruppe B unter Lobbes tätig gewesen ist. Dieser SS.-Standartenführer war meines Erachtens in der Gruppe B der Dienstälteste und müßte daher über Lobbes noch besser Bescheid wissen, als Wehner.

Mir ist bekannt, und zwar von Wehner selbst, daß er den Spiegelartikel ~~über~~ ~~Nebe~~ über Nebe selbst recherchiert und verfaßt hatte. Ich bin von Wehner zu diesem Artikel nicht befragt worden. Mit Wehner bin ich erstmals im Jahre 1951/52 zusammengetroffen, während der Spiegelartikel bereits im Jahre 1949/50 wie mir gesagt wurde, veröffentlicht worden ist.

Möglicherweise kann zu den zuvor angeschnittenen Fragen noch Herr Dr. Menke Angaben machen.

Mir ist die Frage vorgelegt worden, ob meinerseits irgendwelche Gründe bestehen, die mich veranlassen könnten, mein Wissen über den Sagan-Fall hinsichtlich des fahndungsmäßigen Ablaufs und der damit im Zusammenhang stehenden Aktion der Auswahl der zu erschießenden 50 britischen Offizieren einer besonderen inneren Prüfung zu unterziehen. Dazu kann ich ohne weiteres sagen, daß ich diese Frage mit einem glatten Nein in aller Aufrichtigkeit beantworten kann. Ich habe auch bezüglich der Herren Dr. Schulze, A m e n d , E n g e l m a n n , Dr. M e r t e n , W e r n e r und D r e s c h e r keine inneren Vorbehalte zu machen, die die Vollständigkeit meiner Angaben bezüglich des Sagan-Falls, auch soweit ich nach Einzelheiten nicht konkret befragt worden sein sollte, betreffen könnten.

Ich bin nunmehr gebeten worden, mein Arbeitsgebiet zur Zeit der Sagan-Fahndung im März/April 1944 genau darzulegen. Etwa Anfang 1943 bekam die Kriegsfahndungszentrale den Auftrag, die Fahndung im Reichsgebiet zu koordinieren und zu steuern. Ausgangspunkt dieses Auftrages war die Tatsache, daß sich schätzungsweise mehrere hunderttausend gesuchter und flüchtiger Personen ständig im Reichsgebiet aufhielt^{en}. Diese Personen waren im wesentlichen fahnenflüchtige deutsche Wehrmichtsangehörige, entwichene Kriegsgefangene, vertragsbrüchige ausländische Arbeiter, ferner auch Spione und Kriminelle. Da eine individuelle Fahndung nach diesen Personen nicht zum Ziele führen konnte, sollten durch ständige Streifen und Kontrollen im gesamten Verkehr diese Personen gesucht und gefaßt werden. Es bot sich an, diese Kontrollen im Betriebe der Reichsbahn auf allen Strecken, im Verkehr auf den Land- und Wasserstraßen und an der Reichsgrenze durchzuführen. Zur Lösung dieser Aufgabe waren Besprechungen vielfältiger Art mit anderen Behörden und Einrichtungen, so z. B. der Reichsbahn, des Wehrmichtsstreifendienstes, aber auch ~~xxx~~ mit Parteiorganisationen, so dem NSKK, notwendig. Ergebnis dieser Arbeiten war der von mir entworfene Kriegsfahndungserlaß, der im Herbst 1943 in Kraft gesetzt wurde. Nach dieser fast ausschließlich büromäßigen Tätigkeit begann für mich eine Zeit der Inspektion und Besprechungen mit

kriminalpolizeilichen Dienststellen im Reich, um ein reibungsloses Funktionieren der angeordneten Maßnahmen sicherzustellen. So bin ich in der Folgezeit sehr häufig, mit-unter mehrere Wochen hintereinander, auf Dienstreise gewesen.

Ob ich auch zur Zeit der Sagan-Fahndung, die, wie mir gesagt wurde, vom 25. März bis etwa Mitte April 1944 lief, auf Dienstreise gewesen bin und somit nicht an meinem Arbeitsplatz in der Kriegsfahndungszentrale in Zehlendorf-Düppel tätig gewesen bin, kann ich rein aus der Erinnerung nicht uneingeschränkt beantworten. Mir ist noch genau in Erinnerung, daß ich die Tatsache der Massenflucht britischer Fliegeroffiziere aus dem Lager Sagan unmittelbar nach deren Ausbruch in der Kriegsfahndungszentrale in Zehlendorf-Düppel erfahren habe. Der Ausbruch wurde mir durch ein Fernschreiben bekannt, das in meiner Dienststelle in Umlauf gesetzt worden ist. Die Nachricht von dem Massenausbruch aus dem Lager Sagan war allgemein in der Kriegsfahndungszentrale als bedeutsames Ereignis bekannt. Über die weiteren Einzelheiten hierzu werde ich in meiner morgigen Vernehmung aussagen, die am 2. Juni 1966 um 10.30 Uhr fortgesetzt werden soll. Ich werde zu diesem Termin erscheinen.

Fortsetzung der Vernehmung
des Kriminaloberrates Junge
am 2. Juni 1966

Die mir auf Bild 55 und 56 des vorgelegten Lichtbildbandes gezeigte Person ist mir dem Ansehen nach bekannt. Ich meine, diese Person gelegentlich in meiner Dienststelle in Zehlendorf-Düppel gesehen zu haben. Ich kann sie jedoch dem Namen nach nicht bezeichnen. Auch über ihre Tätigkeit vermag ich nichts anzugeben.

Der von mir gestern erwähnte SS.-Standartenführer, der in der Gruppe B unter L o b b e s im Jahre 1944 tätig gewesen ist und vermöge seines hohen SS.-Grades möglicherweise in näheren dienstlichen Kontakt zu L o b b e s gestanden haben kann, hieß, wie mir inzwischen eingefallen ist, F i l b e r t .

Die Frage, ob sich in der Baracke in Zehlendorf-Düppel schon ab Februar 1944, d. h. also vor der Zeit der Sagan-Fahndung, die am 25. März 1944 zu laufen begann, ein Fernschreibgerät befunden hat, möchte ich bejahen, da ich keine Erinnerung daran habe, daß wir infolge Fehlens eines Fernschreibgerätes Schwierigkeiten oder Verzögerungen in der Übermittlung von Fernschreiben oder deren Empfang gehabt haben. Falls kein Fernschreibgerät vorhanden gewesen wäre, hätte ein besonderer Kurierdienst zur Zentrale der RKPA eingerichtet werden müssen, der nicht bestanden hat. Nebenbei bemerke ich noch, daß wir im Jahre 1944 in Zehlendorf-Düppel einen sogenannten Hellschreiber, der in einem Autobus installiert war und über Funk bedient wurde, probeweise gehabt haben. Da hier jedoch die Zeit der Sagan-Fahndung vom 25. März bis Mitte April 1944 interessiert, kann ich mich auf die Frage, welche nachrichtentechnischen Hilfsmittel wir zu jener Zeit in Zehlendorf-Düppel hatten, nicht festlegen.

Zu der mir vorgehaltenen Frage, ob ich eine Statistik für flüchtige Personen, darunter auch flüchtige Kriegsgefangene, zu bearbeiten hatte, gebe ich an, daß einer meiner mittleren Beamten, Herr H e n n i n g oder Herr K e m p e und zu deren Unterstützung Frau S t r o b e l eine derartige Statistik anzufertigen hatten. Die Angaben für diese Statistik, wurden Meldungen der Kriminalpolizeistellen entnommen. Ob außer dieser rein zahlenmäßigen Erfassung flüchtiger Kriegsgefangener diese auch in einer besonderen Kartei für flüchtige Kriegsgefangene, in der ohne Unterschied der Person die flüchtigen Kriegsgefangenen erfaßt wurden, ~~xxxxxxxxxxxx~~ verzeichnet wurden, kann ich nicht sagen. Eine solche allgemeine Kartei für flüchtige Kriegsgefangene wäre im Laufe der Zeit sehr umfangreich geworden und hätte sicherlich in mehreren Karteitischen oder Schränken untergebracht werden müssen, was mir in unserer Dienststelle in Zehlendorf-Düppel sicherlich bekanntgeworden wäre.

Dagegen steht es für mich fest, daß in meiner Dienststelle in Zehlendorf-Düppel eine Kartei für sogenannte prominente Kriegsgefangene, unabhängig davon, ob sich diese im Gewahrsam oder auf der Flucht befanden, vorhanden gewesen ist. Diese Kartei für prominente Kriegsgefangene hatte K K S t r u c k zu bearbeiten gehabt.

Welche Personengruppe in der Kartei für prominente Kriegsgefangene verzeichnet waren, vermag ich nicht genau zu sagen. Ich meine jedoch, daß darin höhere Dienstgrade, u. a. auch zwei Abgeordnete, aufgenommen waren. Die Unterlagen für diese Kartei stammten von der Wehrmacht. Näheres über die Art der Erstellung und die Einrichtung der Kartei für prominente Kriegsgefangene müßte außer KK S t r u c k , der sie geleitet hat, der ihm zugeteilt gewesene KK M o h r angeben können. Ob KK B l e y m e h l mit der Kartei für prominente Kriegsgefangene ebenfalls befaßt war oder welche spezielle Tätigkeit er auszuüben hatte, vermag ich nicht mitzuteilen.

Mir wurde die Frage vorgelegt, wer der Angehörigen der Kriegsfahndungszentrale die Karteikarten für die Kartei der prominenten Kriegsgefangenen ausgeschrieben hat. Zur Unterstützung meines Gedächtnisses wurden mir folgende Namen genannt:

KS K u n k e l , KS H e n n i n g , Frau W a l d und Frau P e t e r s e n , ferner Nachversetzung des KS K u n k e l , KS S t e n g e l ab Herbst 1944. Hierzu gebe ich an, daß KS H e n n i n g mit Sicherheit nicht bei der Fertigung der Karten für die Kartei der prominenten Kriegsgefangenen herangezogen worden ist, da KS H e n n i n g ausschließlich innerhalb meines Sachgebietes "Bahnfahndung" tätig gewesen ist. Trotz intensiver Überlegung und eingehender Durchsicht der mir vorgelegten Lichtbildmappe bin ich nicht in der Lage, das Arbeitsgebiet der mir zuvor genannten Personen, ausgenommen KS H e n n i n g , mitzuteilen. Es ist mir auch sonst nicht möglich, anzugeben, wer außer den Kommissaren S t r u c k und M o h r die Karten für die Kartei der prominenten Kriegsgefangenen ausgeschrieben haben könnte. Bei der Durchsicht der Lichtbildmappe fiel mir das Bild Nr. 24 auf, das den mir dem Namen nach genannten KS H a n d s c h u g darstellt, an den ich mich jetzt wieder der Person nach erinnern kann. Er muß auch in Zehlendorf-Düppel tätig gewesen sein, seine Tätigkeit kann ich jedoch nicht näher bezeichnen.

Über Das Tätigkeitsgebiet des KK B l e y m e h l , der m. E. zur Kriegsfahndungszentrale gekommen ist, als sich diese bereits in Zehlendorf-Düppel befand, kann ich nicht näher umreißen.

Da ich an Dr. M e r t e n hinsichtlich seiner Tätigkeit in der Kriegsfahndungszentrale in Zehlendorf-Düppel nur eine sehr schwache Erinnerung habe, weil Dr. M e r t e n zu dieser Zeit kränklich war und deshalb längere Zeit nicht im Dienst erschienen war, ist es mir nicht möglich, vom Tätigkeitsgebiet des Dr. M e r t e n her, der in erster Linie für die Fahndung nach flüchtigen Kriegsgefangenen zuständig war, das Tätigkeitsgebiet des KK B l e y m e h l dem Inhalt nach zu bestimmen. Ob KK B l e y m e h l neben KK S t r u c k mit der Kartei für prominente Kriegsgefangene befaßt gewesen ist, vermag ich weder zu sagen noch auszuschließen. KK B l e y m e h l kann auch nicht dem KD A m e n d zugeteilt gewesen sein, da A m e n d als Vertreter des Gruppenleiters und Referatsleiter innerhalb der Gruppe C kein eigenes Sachgebiet zu bearbeiten gehabt hatte.

Bei näherer Überlegung über die Sachgebietsverteilung und deren aktenmäßiger Bezeichnung komme ich zu der Auffassung, daß mein Sachgebiet die Bezeichnung C 1 ^b 2 gehabt hat, wie mir aus dem vorliegenden Geschäftsverteilungsplan V, Seite 54, auch bestätigt wurde. Zu dem Sachgebiet "kriminalpolizeiliche Personenakten und Hauptkartei" (C 3 ^b) bemerke ich, daß unter Hauptkartei ein zentraler Index zu verstehen ist, in dem alle Daten vermerkt sind, unter denen ein mit der Polizei in Berührung gekommener Mensch in Spezialkarteien zu finden ist. Da die Personenangaben aus der Kartei für prominente Kriegsgefangene auch für die Hauptkartei von Interesse gewesen sind, halte ich es für möglich, daß die in der Kartei für prominente Kriegsgefangene erfaßten Personen auch in der Hauptkartei verzeichnet gewesen sind. Meiner Meinung nach ist die Hauptkartei nach der Verlagerung einzelner Dienststellen des RKPA im Herbst 1943 im Restgebäude des RKPA am Werderschen Markt verblieben. Über den im Geschäftsverteilungsplan V als Leiter der Hauptkartei angegebenen KK F u c h s (GVPl V, Seite 61) vermag ich näheres nicht anzugeben, da er mir dem Namen nach unbekannt ist.

Wenn ich erwähnte, daß die Angaben für die Kartei der prominenten Kriegsgefangenen der Kriegsfahndungszentrale von der Wehrmacht übermittelt worden sind, dann muß es sich bei dieser Wehrmachtdienststelle um eine Abteilung des Chefs des Kriegsgefangenenwesens im OKH gehandelt haben, die ihren Dienstsitz auf dem

Gelände des OKH in Zehlendorf-Düppel gehabt hat. Ich erinnere mich dunkel an einen Offizier des OKH im Range eines Oberst oder Oberstleutnant, der mit KK S t r u c k bezüglich der prominenten Kriegsgefangenen zusammengearbeitet hat. An den Namen dieses Offiziers kann ich mich trotz intensiven Nachdenkens heute nicht mehr erinnern. M. E. müßten jedoch die KK S t r u c k und M o h r diesen Namen angeben können.

Die Vernehmung wurde zum Zwecke der Einnahme des Mittagessens von 13.35 Uhr bis 14.15 Uhr unterbrochen.

Wie ich schon in meiner gestrigen Vernehmung angegeben habe, ist mir der Fall des Massenausbruchs von 80 britischen Fliegeroffizieren aus dem Stalag in Sagan durch Umläufe bekanntgeworden, die u. a. Fernschreiben der Kripo-Leitstelle Breslau über diese Massenflucht enthielten. In diesem Fernschreiben waren zugleich die Fahndungsmaßnahmen angegeben, die örtlich von der Kripo-Leitstelle Breslau ausgelöst worden waren. Welche Fahndungsstufe von der KPLSt Breslau ausgelöst worden ist, ob Alpha, Beta oder Großfahndung ausgelöst worden ist, kann ich nicht angeben. Sicher ist jedoch, daß die Kriegsfahndungszentrale sofort nach Bekanntwerden der Sagan-Flucht am 25. März 1944 die Großfahndung ^{oder bestätigt/} ausgelöst hat. Zum Erlaß der im Rahmen der Großfahndung zu treffenden Fahndungsmaßnahmen waren am 25. März 1944, dem ersten Fahndungstag, der Reihenfolge nach sicherlich der Gruppenleiter C, Dr. S c h u l z e , sein Vertreter, KD A m e n d , und KR Dr. M e r t e n als Sachbearbeiter zuständig. Ich erinnere mich genau, daß auch ich zur Beratung und zum Erlaß der ersten Fahndungsmaßnahmen hinzugezogen worden bin. Ferner muß ich annehmen, daß auch KK S t r u c k und KK B l e y m e h l , sofern sie beide am 25. 3. 1944 im Dienst gewesen sind, beim Erlaß der ersten Fahndungsmaßnahmen mitgewirkt haben. Diese ersten Fahndungsmaßnahmen sind in Zehlendorf-Düppel getroffen worden. Da die Auslösung einer Großfahndung ein so bedeutendes Ereignis gewesen ist, sind bestimmt sämtliche leitenden Herren der Kriegsfahndungszentrale am 25. März 1944 zu einer Besprechung beim Gruppenleiter zusammengerufen worden. Diese Besprechung fand in Zehlendorf-Düppel unmittelbar nach Eingang der Meldung von der Massenflucht statt. Einen näheren Zeitpunkt kann ich nicht angeben.

Da an dem ersten Tage der Großfahndung m. E. keine einzelnen Fahndungsmaßnahmen angeordnet worden sind, kann ich mich an eine eigene Tätigkeit außer der Teilnahme an der allgemeinen Besprechung beim Gruppenleiter über die Auslösung der Großfahndung nicht erinnern. M. E. hat an diesem Tage eine spezielle Anordnung von Fahndungsmaßnahmen nicht stattgefunden. Bestimmt hat der Gruppenleiter nach Anordnung der Großfahndung den Amtschef Nebe hiervon sofort unterrichtet. Diese erste Besprechung hat im Amtszimmer des Gruppenleiters Dr. Schulze in unserer Baracke in Zehlendorf-Düppel stattgefunden. Einer besonderen Anordnung für die weitere Bearbeitung der nach Auslösung der Großfahndung zu veranlassenden einzelnen Fahndungsmaßnahmen bedurfte es nicht, da hierfür nach dem feststehenden Geschäftsverteilungsplan die Sachbearbeiter des Sachgebietes V C 1 b 1 der Kriegsfahndungszentrale, das waren Dr. Merten und Struck zuständig waren. Da ich außer dem Sachgebiet V C 1 b 2 (Fahndung nach vertragsbrüchigen ausländischen Arbeitern) hauptsächlich das weitere im Geschäftsverteilungsplan, wie mir gesagt wurde, nicht besonders aufgeführte Sachgebiet "Bahnfahndung" zu bearbeiten hatte, schied ich als Sachbearbeiter für die weiteren Fahndungsmaßnahmen im Sagan-Fall aus. Ich habe auch vom Gruppenleiter diesbezüglich keinen besonderen Auftrag erhalten. Wenn wir zu dieser Zeit keinen regelmäßigen Bereitschafts- und Nachtdienst (KKvD) eingerichtet gehabt haben sollten, so ist bestimmt ab Sonnabend, dem 25. März 1944 ein solcher Dienst eingerichtet worden. Wenn ich nunmehr gefragt werde, ob die weiteren im Sagan-Fall zu veranlassenden Maßnahmen von dem zuständigen Sachbearbeitern bzw. dem jeweiligen KKvD in unserem Dienstsitz in Zehlendorf-Düppel oder an anderer Stelle, z. B. dem RKPA am Werderschen Markt, getroffen worden sind, so fällt mir zunächst der Umstand ein, daß wir für die leitenden Herren und insbesondere für die Gruppenleiter einen Mercedes-PKW zur Verfügung hatten. Ich bemühe mich, mich an den Namen unseres Fahrers zu erinnern. Ich habe jedoch' an diese Person keine Erinnerung mehr. Aus den mir aus GVPl V Seite 5 vorgehaltenen Namen von Personen, die zur Kraftfahrbereitschaft des RKPA gehörten, kann ich den Namen des für uns eingeteilt gewesenen Fahrers nicht erkennen. Trotz dieser Gedächtnisstütze komme ich zu keinem Ergebnis bei der Überlegung der Frage, ob die weiteren Fahndungsmaßnahmen im Sagan-Fall in Zehlendorf-Düppel oder im RKPA am Werderschen

Markt vom jeweils zuständigen Sachbearbeiter sowie von Dr. S c h u l z e und A m e n d bearbeitet worden sind. Ich glaube mit Sicherheit sagen zu können, daß Dr. S c h u l z e ab 25. März 1944 nicht ständig seinen Arbeitsplatz in Zehlendorf-Düppel verlassen hat. Wenn mir andererseits die Frage vorgelegt wird, ob Dr. S c h u l z e , A m e n d , Dr. M e r t e n oder B l e y m e h l einzeln, in Gruppen oder alle zusammen ab 25. März 1944, insbesondere ab Montag, dem 27. März 1944 täglich ständig überwiegend außerhalb der Dienststelle in Zehlendorf-Düppel beschäftigt gewesen sind, so kann ich trotz intensiver Überlegung aller Umstände hierzu keine näheren Angaben machen. Mir ist im Zusammenhang mit der Sagan-Fahndung der sogenannte Sagan-Befehl, in dem Hitler, Himmler und Keitel die Erschießung der Mehrzahl der wiederergriffenen britischen Offiziere angeordnet haben, in meiner damaligen Dienststelle in Zehlendorf-Düppel nicht bekanntgeworden. Ich kann mit Sicherheit angeben, von dem Sagan-Befehl in Zehlendorf-Düppel nichts erfahren zu haben. Wann der Sagan-Befehl am 26. März 1944, wie mir gesagt wurde, erlassen worden ist, dann hätte ich von der Existenz dieses Sagan-Befehles in den anschließenden Tagen näheres erfahren müssen, sofern die weiteren Fahndungsmaßnahmen von den leitenden Angehörigen der Kriegsfahndungszentrale einschließlich des Gruppenleiters Dr. S c h u l z e und seines Vertreters A m e n d in unserer Dienststelle in Zehlendorf-Düppel bearbeitet worden sind. Aus der Tatsache, daß ich näheres über den Sagan-Befehl, d. h. über die Anordnung der Erschießung der Mehrzahl der wiederergriffenen britischen Offiziere in den ersten Tagen nach der Sagan-Flucht nichts in Zehlendorf-Düppel erfahren habe, muß ich schließen, daß all die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten nicht in meiner Dienststelle in Zehlendorf-Düppel erledigt worden sind. Wenn mir weiter vorgehalten wird, daß die Sagan-Fahndung nach Erlaß des Sagan-Befehls in ihrem Umfang und in ihrer Bedeutung arbeitsmäßig ganz besonders zugenommen hat und ein sehr erheblicher Eingang an Fernschreiben und Meldungen sonstiger Art sowie Besprechungen und Konferenzen stattgefunden hat, so hätte mir dies unter allen Umständen bekanntwerden müssen, wenn diese Tätigkeiten sich in Zehlendorf-Düppel ereignet hätten. Da dies jedoch nicht der Fall war, muß ich mit zwingender Notwendigkeit annehmen, daß die im Zusammenhang mit der Sagan-Fahndung von den hierfür zuständigen Tätigkeiten der Beamten der Kriegsfahndungszentrale

zuständigen leitenden Beamten der Kriegsfahndungszentrale entwickelte Tätigkeit an einem anderen Ort als der Kriegsfahndungszentrale in Zehlendorf-Düppel vorgenommen worden ist. Mit mir ist erörtert worden, anhand einer Abbildung des ehemaligen RKPA am Werderschen Markt, daß sich das Amtszimmer von N e b e im März/April 1944 über dem Niquetkeller im Restgebäude des RKPA an der Ecke Oberwaldstraße/Französische Straße befunden hat. Demnach müßte die weitere Fahndungstätigkeit im Sagan-Fall in den dortigen Amtsräumen des Amtschefs N e b e stattgefunden haben.

Ich kann mich genau daran erinnern, daß die Namen der entflohenen britischen Offiziere un-sukzessiv innerhalb eines Zeitraumes von mehreren Tagen gemeldet worden sind. Ich habe einige Tage nach Beginn der Saganfahndung mehrere Karteikarten aus der Kartei für prominente Kriegsgefangene, die mit Lichtbildern von britischen Fliegeroffizieren versehen waren, in meiner Dienststelle in Zehlendorf /Düppel in einem Zimmer, das ich nicht näher bezeichnen kann, gesehen. Diese Karteikarten waren zu Fahndungszwecken im Saganfall der Kartei/entnommen worden. ^{für prominente Kriegsgef./} Weitere Einzelheiten hierzu kann ich nicht angeben.

Bezüglich S c h u l z - A y e c k e und B a s c h l e b e n kann ich nicht angeben, ob diese beiden bezüglich der Saganfahndung mit besonderen Aufgaben betraut worden sind. Wenn eine Gruppe leitender Herren, die ich im Einzelnen zuvor genannt habe, für einige Zeit nach dem 25. März 1944 im RKPA am Werderschen Markt tätig gewesen ist, so haben sich diese Herren bestimmt der dortigen Schreibkräfte bedient und nicht Frl. P e l z e r aus Zehlendorf/Düppel als Schreibkraft mitgenommen. Es war absolut nicht üblich, Schreibkräfte bei auswärtigen Tätigkeiten mitzunehmen.

Ich kann mit Sicherheit sagen, daß wir in Zehlendorf/Düppel keine Staffelei, d.h. ein dreibeiniges Gestell zum Aufhängen oder Aufstellen von Gegenständen, gehabt haben, an der im Zimmer von Dr. S c h u l z e eine Karte von Deutschland aufgehängt ^{worden} ist, um an dieser den Gang der Fahndungsmaßnahmen abzustecken. Dagegen kann ich nicht mit Sicherheit ausschließen, daß Dr. S c h u l z e in seinem Zimmer eine Wandkarte von Deutschland an der Wand ~~zu~~ hängen gehabt hat. Andererseits bemerke ich, daß

daß unser gesamtes sehr umfangreiches Kartenmaterial bei der Ausbombung in Schöneberg verlorengegangen ist.

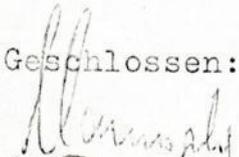
Mir wurden abschließend einige Sonderausgaben des Deutschen Kriminalblattes vorgelegt (Dok. Bd. Jag 354, Vol. III Exh 2) .

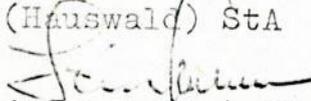
Aus den mir vorgelegten Veröffentlichungen zum Saganfall in der Sonder-Ausgabe des DK - Blattes und eines entsprechenden Hinweis~~s~~ des Staatsanwaltes muß ich entnehmen, daß umfangreiches Fahndungsmaterial angefallen war, aus dem die mir vorgelegten Veröffentlichungen entnommen~~t~~ worden sind. Auch aus dieser Tatsache muß ich schließen, daß die weitere Fahndungstätigkeit im Saganfall nach dem 25. März 1944 nicht in Zehlendorf/Düppel erledigt worden ist, da mir dies andernfalls bekanntgeworden wäre. Die ~~aus~~ den mir vorgelegten Ablichtungen des DK-Blattes enthaltenden Schriftzüge des ~~NN~~Namens M o h r stammen nicht aus der Hand von Dr. S c h u l z e, ~~xxxxxxx~~ oder ~~A me~~nd. Auch ich habe den Namen M o h r ~~nicht~~ auf diese DK.-Blätter gesetzt. Aus dem Inhalt der einzelnen Veröffentlichungen und dem angegebenen Aktenzeichen kann ich nicht auf den Verfasser schließen.

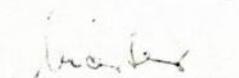
Infolge der vorgeschrittenen Zeit (17.30 Uhr) ist eine vollständige abschließende Erörterung nicht möglich. Sollten weitere Fragen zum Sagan-Fall mit mir noch erörter~~t~~ werden müssen, bin ich zu einer Fortsetzung der Vernehmung jederzeit bereit.

Ich bin gebeten worden, über die Tatsache und den Inhalt meiner Vernehmungen v. 1. u.2. Juni 1966 mit anderen Personen nicht zu sprechen, um den Verdacht einer Begünstigung zu vermeiden.

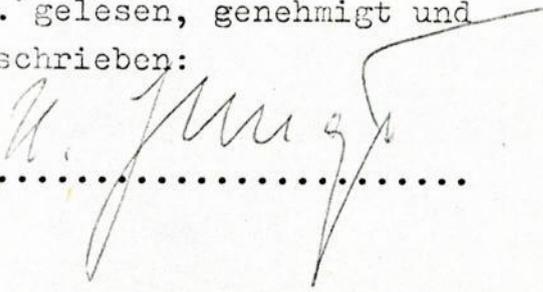
Geschlossen:


(Hauswald) StA


(Hinkelmann) KM


(Marter) PHw

selbst
..... gelesen, genehmigt und
unterschrieben:


.....

j 52

Vfg.

1. V e r m e r k :

Gegen den früheren Kriminalkommissar und SS-Hauptsturmführer

Herbert J u n g e ,
geb. am 10. Februar 1911 in Dortmund,
wohnhaft in Mönchengladbach, Schillerstr. 14a,
z.Zt. Kriminalrat und Leiter der Kriminalpolizei
in Mönchengladbach,

- P j 56 = 1 AR (RSHA) 873/64 -

wurde durch Vfg. vom 8. Oktober 1965 das vorliegende Ermittlungsverfahren eingeleitet (Bd. I, Bl. 166). In seiner Vernehmung vom 24. November 1964 (P j 56, Bl. 20-21) hatte KK Junge angegeben, in der Gruppe C des RKPA (Amt V des RSHA) unter deren Leiter, ORR, KR und SS-OStubaf. Dr. Richard Schulze, und dessen Vertreter, KR und SS-Stubaf. Kurt Amend, Referatsleiter in einem Fahndungsreferat gewesen und mit der Aufstellung von Alarmfahndungsplänen befaßt gewesen zu sein. Im Rahmen dieser Tätigkeit hatte er insbesondere die Fahndungsmaßnahmen der einzelnen Fahndungsträger, der Polizei, des Reichsbahnfahndungsdienstes, militärpolizeilicher Dienststellen und des NSKK zu koordinieren.

Nach Auffindung des Geschäftsverteilungsplanes (GVPl.) des Amtes V, der nach bisherigen Erkenntnissen Ende 1942/Anfang 1943 aufgestellt worden ist, gehörte KK Junge innerhalb des Referates "Fahndungszentralen" (V C 1) unter KR Amend (GVPl. V S. 53) der Dienststelle V C 1 b mit dem Sachgebiet "Kriegsfahndungszentrale" (V C 1 b 1, vgl. GVPl. V, S. 55) an, der die Fahndung nach flüchtigen Kriegsgefangenen oblag. Auf Grund dieser objektiven Erkenntnisse wurde er in das vorliegende Ermittlungsverfahren als Beschuldigter einbezogen.

Durch die Vernehmungen der KK Junge unterstellt gewesenen Zeugen

Blandowski	vom 30.11. und 27.12.1965	Bd. II Bl. 106 u. Bd. III Bl. 52
Adler	vom 3.2.1966	Bd. III Bl. 149
Mohr	vom 4.4.1946	Bd. VI Bl. 18
Schön	vom 3. und 6.12.1965	Bd. II Bl. 117 u. 120
Margarethe Schulze	vom 9. und 17.12.1965	Bd. III Bl. 10 u. 30
Petersen	vom 8.12.1965	Bd. III Bl. 2
Strobel	vom 18. und 20.5.1965	Bd. VII Bl. 26 u. 36
und des Beschuldigten Dr. Merten	vom 20.9.1965	Bd. I Bl. 98

wurde geklärt, daß KK Junge auch zur Zeit des Sagan-Falles (25. März bis 17. April 1944) in der Kriegsfahndungszentrale unter ORR Dr. Schulze und KR Amend tätig gewesen ist. Sein Arbeitsplatz befand sich zur genannten Zeit in der Kriegsfahndungszentrale des RKPA in Berlin-Zehlendorf-Düppel. Vom 5. bis 8. April 1944 hielt KK Junge anlässlich einer kriminalpolizeilichen Tagung in Dresden ein Referat über das Gebiet der Bahnfahndung, wobei über die Erfahrungen der Kriegsfahndung im Sagan-Fall berichtet wurde (Bd. VI, Bl. 20).

Weitere KK Junge zur Zeit der Sagan-Fahndung unterstellte Mitarbeiter in Berlin-Zehlendorf-Düppel waren:

KS B e c k e r ,
KS Wilhelm H e n n i n g ,
Frl. Gerda L a s s (persönliche Sekretärin des KK Junge),
die Karteihilfskraft Frau Erna W a l d
und der Büroangestellte B a s c h l e b e n ,

die trotz intensiver Bemühungen bisher nicht ermittelt werden konnten, sowie

Frl. Johanna P e l z e r (persönliche Sekretärin des
KR Amend),

die sich zur Zeit noch in Potsdam aufhält und deshalb bisher nicht vernommen werden konnte.

Die übrigen KK Junge unterstellten Mitarbeiter

KS Otto K u n k e l ,
KS Alfred H a n d s c h u g ,
KS Ernst W u n s c h ,
KA Paul S c h ö n f e l d

und der Büroangestellte Helmut S c h u l z - A y e c k e

sind, wie inzwischen ermittelt wurde, verstorben.

Nach den bisherigen Ermittlungen kann KK Junge - vorbehaltlich eventueller späterer Vernehmungen der noch nicht ermittelten o.a. Zeugen - nicht nachgewiesen werden, zusammen mit den übrigen sechs Beschuldigten an der auf Grund des Sagan-Befehls unter Leitung des Amtschefs V, Arthur Nebe, vorgenommenen Auswahl der zu erschießenden fünfzig britischen Offiziere der Royal Air Forces, die in 17 Gruppen an verschiedenen Orten innerhalb des damaligen Reichsgebietes in der Zeit vom 29. März bis 17. April 1944 auf unmittelbaren Befehl des Gestapochefts Heinrich Müller durch örtliche Gestapo-beamte erschossen worden sind, mitgewirkt zu haben. Keiner der bisher vernommenen Zeugen hat angegeben, daß auch KK Junge der von Nebe und Dr. Schulze gebildeten besonderen Sagan-Fahndungsgruppe angehört habe.

Andererseits berechtigen die bisherigen Zeugenvernehmungen und die nunmehr vorliegenden Interrogations sowie Aussagen vor dem britischen Militärgericht in Hamburg in den Verfahren JAG 288 und 354 aus den Jahren 1946 bis 1948 zu der Annahme, daß die übrigen sechs Beschuldigten der im Restgebäude des RKPA am Werderschen Markt tätig gewesenen Sagan-Fahndungsgruppe zugeteilt waren und dort Nebe bei der Auswahl unterstützt haben (vgl. die Aussagen Wielen vom 11.-15. Juli 1947 (Dok.Bd. III, Bl. 155 ff.), Dr. Merten vom 30. Juni 1946 (Bd. VI, Bl. 2 ff.), Mohr vom 4. April 1946 (Bd. VI, Bl. 18 ff.) und Werner vom 31. Januar und 1. Februar 1966 (Bd. III Bl. 125)).

Mit den übrigen Beschuldigten hat KK Junge zur Zeit des Sagan-Falles sachlich und räumlich engstens zusammengearbeitet.

Die Zeugen Adler, Schön, Schulze, Petersen und Strobel haben übereinstimmend bekundet, daß KK Junge im Jahre 1944 ständig und ausschließlich das Sachgebiet "Bahnfahndung" geleitet habe. Er sei keiner besonderen Fahndungsgruppe zugeteilt worden und habe auch während der Monate März und April 1944 nicht außerhalb der in Berlin-Zehlendorf-Düppel untergebracht gewesenen Kriegsfahndungszentrale gearbeitet. Die Zeugin Strobel bekundete darüber hinaus, daß sie als Bürokraft für KK Junge unbedingt hätte bemerken müssen, ob dieser zur Zeit des Sagan-Falles mit anderen Arbeiten als der Leitung des Sachgebietes "Bahnfahndung" beschäftigt gewesen sei (Bd. VII, Bl. 39-40). Sie war zusammen mit der persönlichen Stenotypistin des KK Junge, Frl. Gerda Lass (vermutlich im SBS Berlins wohnhaft), im Nebenzimmer des KK Junge untergebracht. Auch bei den Arbeiten des Frl. Lass habe sie nicht bemerkt, daß KK Junge über das Sachgebiet "Bahnfahndung" hinaus Sonderaufträge, insbesondere im Zusammenhang mit der Sagan-Fahndung und den sich daran anschließenden Auswahlvorgängen, zu erfüllen gehabt habe (a.a.O.).

Ob KK Junge an der Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Straftat beteiligt gewesen ist, ließe sich allerdings mit größerer Sicherheit erst nach Vernehmung der zur Zeit nicht erreichbaren Zeuginnen Frl. Gerda Lass und Frl. Johanna Pelzer ausschließen. Vorbehaltlich des Ergebnisses dieser Vernehmungen kann jedoch nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen ein Tatverdacht gegen KK Junge nicht mehr aufrechterhalten werden.

Das Verfahren gegen KK Junge ist daher aus den vorstehend dargelegten Gründen einzustellen.

2. Das Verfahren gegen

Herbert J u n g e (Bd. I, Bl. 166)

wird aus den Gründen des Vermerks zu 1. gemäß § 170
Abs. 2 StPO eingestellt.

3. Herrn Leiter der Arbeitsgruppe mit der Bitte um Ggz.

Hdz. Severin
26. Mai 1966

4.-7. pp.

Berlin, den 25. Mai 1966

gez. Hauswald
Staatsanwalt

V e r h a n d e l t

Gegenwärtig:

Staatsanwalt H a u s w a l d

Kriminalmeister H i n k e l m a n n

Polizeihauptwachtmeister M a r t e r

Diinn. Kumpfer
Zinn Hinkelman:
PH P. 56 =
1 AR (RSHA) 873.64
nehmen.

Auf Vorladung erscheint bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf
der Kriminaloberrat

Herbert J u n g e ,

10. Februar 1911 Dortmund geb.,

Mönchengladbach, Schillerstraße 14a, wohnh.,

Tel. 242112,

und erklärt nach eingehender Vorbesprechung und Belehrung
gemäß §§ 52 und 55 StPO folgendes:

Mir wurde eröffnet, daß ich im Rahmen des vorliegenden Verfahrens
zu Fragen der personellen Besetzung des Reichskriminalpolizei-
amtes (RKPA) gehört werden soll. Das Verfahren richtet sich,
wie mir mitgeteilt wurde, gegen ehemalige Angehörige der
Kriegsfahndungszentrale des RKPA. Es betrifft den so-g.
Sagan-Fall, auf den noch später eingegangen werden soll.

Da ich innerhalb des RKPA der Kriegsfahndungszentrale als
Kriminalkommissar und später ab 20. Juni 1944 als Kriminalrat
angehört habe, wurde ich bisher als Beschuldigter in diesem
Verfahren geführt, wie mir eingangs eröffnet worden ist. Mir
wurde soeben die Verfügung vom 25. Mai 1966 ausgehändigt, nach
der das Verfahren gegen mich, soweit auch ich im Verdacht stand,
im Sagan-Fall als Angehöriger der Kriegsfahndungszentrale an
der Auswahl der zu erschießenden britischen Offiziere mitge-
wirkt zu haben, mangels Tatverdachtes eingestellt worden ist.
Mir ist eröffnet worden, daß ich nunmehr als Zeuge zum Sagan-Fall
und zur personellen Frage des RKPA vernommen werden soll.

Ich bin unter erneutem Hinweis auf § 55 StPO bereit, auszusagen.

Hinsichtlich meines dienstlichen Lebenslaufes nehme ich Bezug auf meine Vernehmung vom 24. November 1964 (Bl.20-21 des Personalheftes Pj 56). Mir wurde meine Vernehmung vom 24.1.1964 dem wesentlichen Inhalt nach bekanntgegeben. Hierzu trage ich im einzelnen nach:

Als ich im November 1942 zum RKPA zunächst abgeordnet und später versetzt wurde, trat ich dort meinen Dienst zusammen mit den beiden Kriminalkommissaren Dr. Merten und S t r u c k bei der Kriegsfahndungszentrale, die im Aufbau begriffen war, an. Bei dieser Dienststelle befand sich bereits ein Kriminalkommissar S t e i n b a c h . Später kamen noch die Kommissare B l e y m e h l und M o h r hinzu. Die Kriegsfahndungszentrale gehörte der Fahndungsgruppe des RKPA an, die die Bezeichnung V C trug. Leiter der Gruppe C war anfangs ORR und KR Dr. Wächter. Später übernahm die Gruppe ORR und KR Dr. Richard S c h u l z e und zwar, wie mir gesagt wurde, am 12. September 1942. Vertreter des Gruppenleiters war Kriminaldirektor Kurt A m e n d . An weitere leitende Beamte vom Kriminalkommissar an aufwärts kann ich mich innerhalb der Kriegsfahndungszentrale im Augenblick nicht erinnern.

Bis zur Ausbombung des RKPA am We-rderschen Markt, die im November 1943, wie mir gesagt wurde, stattgefunden hat, war meine Dienststelle dort untergebracht. Danach befand sie sich für etwa zwei bis drei Monate in Berlin-Schöneberg. Anschließend wurde sie nach Berlin-Zehlendorf/West in ein oder zwei Baracken an der Potsdamer Chaussee auf dem Nachbargelände des OKH verlagert. Ich will versuchen, die räumliche Unterbringung der Kriegsfahndungszentrale in der Zeit ab Anfang Februar 1944 zu skizzieren.

Es ist mir leider nicht möglich, eine Skizze über die räumliche Aufteilung der Angehörigen der Kriegsfahndungszentrale in der Baracke in Zehlendorf-Düppel anzufertigen, da mich insoweit mein Gedächtnis im Stich läßt. Ich war in einem Zimmer untergebracht, das sich vom Eingang aus gesehen auf der rechten hinteren Seite der Baracke befand. Im Zimmer dahinter arbeiteten einige ^{untere} Beamte und Angestellte für mein Arbeitsgebiet, das ich noch später näher umreißen werde.

Es waren dies Frau S t r o b e l als Bürohilfe und Fräulein L a ß , deren Name mir jetzt auf Vorhalt wieder einfällt, als meine Schreibkräfte. Der damalige Wohnort und der spätere Verbleib von Fräulein Laß sind mir unbekannt. Möglicherweise kann Frau S c h u l z e den Aufenthalt von Fräulein Laß angeben. Ferner befanden sich innerhalb meines , Arbeitsgebietes noch drei oder vier dienstverpflichtete Angestellte, deren Namen ich jedoch nicht mehr anzugeben vermag. An einen mir vorgehaltenen Angestellten namens Schulz-Ayeke kann ich mich nicht besinnen, dagegen kommt mir der dienstverpflichtete Angestellte namens Baschleben bekannt vor. Von den mittleren Beamten gehörten zu meinem Arbeitsgebiet ein KOA H e n n i n g , der aus Halle stammte. Henning hat mich vor etwa zwei bis drei Jahren in Mönchengladbach besucht und befand sich damals im kriminalpolizeilichen Dienst in Nordrhein-Westfalen. Ferner gehörte zu meinem Arbeitsgebiet der ~~KSA~~ (KS) K e m p e , dessen Aufenthalt mir unbekannt ist. An einen KS B e c k e r , KOA S c h ö n , KS I l m e r , KS W e i d n e r und KS K u n k e l habe ich keine spezielle Erinnerung. Ebenso kann ich über den späteren Verbleib des Baschleben keine Auskunft geben. Ich bin nicht im Besitz von Unterlagen aus meiner früheren Tätigkeit beim RKPA, aus denen ich Personalerkenntnisse entnehmen könnte. Ich glaube auch nicht, noch Fotografien von Mitarbeitern aus der damaligen Zeit zu besitzen.

Wenn ich mich recht erinnere, so befand sich das Zimmer des Gruppenleiters Dr. Schulze auf der gegenüberliegenden Seite des Mittelflures, also etwa gegenüber von meinem Zimmer. Im Vorzimmer des Gruppenleiters saß Frau Schulze, die die Schwägerin des Gruppenleiters gewesen ~~xxxxxxx~~ ist. Im nächsten Zimmer saßen der Vertreter des Gruppenleiters, KD A m e n d und seine Schreibkraft, Fräulein P e l z e r . Bei näherer Überlegung erscheint es mir fraglich, ob Fräulein Pelzer im Zimmer von KD Amend gesessen hat oder ein eigenes Zimmer gehabt hat. Letzteres müßte zutreffender sein, da auch ich Fräulein Pelzer des öfteren diktiert habe, was ich bestimmt nicht im Zimmer von Amend getan habe.

Wo sich das Geschäftszimmer befunden hat, kann ich nicht angeben.

Ich kann auch nicht angeben, wer im Geschäftszimmer tätig gewesen ist. Mir sind zwar die Namen K u n k e l , S t e n g e l und S c h ö n f e l d e r als mittlere Beamte, und die Damen P e t e r s e n und W a l d geläufig, jedoch kann ich weder über deren Tätigkeit noch über ihren späteren Verbleib etwas angeben. Mir ist auch nicht bekannt, daß im Geschäftszimmer eine Kartei für flüchtige Kriegsgefangene geführt worden ist. Dagegen weiß ich noch genau, daß bei der Kriegsfahndungszentrale eine besondere Kriegsgefangenenkartei vorhanden war, auf die ich noch näher eingehen werde. Wenn ich über die Tätigkeit des Geschäftszimmers nicht unterrichtet bin, so beruht das darauf, daß ich auf Grund meines besonderen Arbeitsgebietes mich mehr als die Hälfte meiner gesamten Dienstzeit beim RKPA außerhalb desselben auf Dienstreisen befand.

Abschließend zu der von mir angefertigten Skizze bemerke ich, daß sich in meinem Nachbarzimmer die Kommissare S t r u c k und später M o h r arbeitsplatzmäßig aufhielten, wobei ich nicht genau sagen kann, ob beide in einem Zimmer oder in zwei Zimmern untergebracht waren.

Zum Kreis der leitenden Beamten der Kriegsfahndungszentrale in der Zeit ab Februar 1944 gehörten demnach nur folgende Personen:

Dr. S c h u l z e , A m e n d , Dr. M e r t e n , S t r u c k , ich selbst, B l e y m e h l und M o h r . K K S t e i n b a c h gehörte zwar zu einer der Fahndungsdienststellen und war Leiter der Reichszentrale für das Erfassungswesen, die ^{die} Fahndung nach flüchtigen Deutschen Wehrmichtsangehörigen zu führen hatte. Seine Dienststelle befand sich im Jahre 1944 nicht in Zehlendorf-Düppel. Meiner Erinnerung nach war sie nach Fürstenberg/Mecklenburg verlagert. Ich habe heute noch die Vorstellung, daß ich mit KK Steinbach nicht in Zehlendorf-Düppel zusammen gearbeitet habe. Folglich hatte Herr Steinbach in Zehlendorf-Düppel auch keinen Arbeitsplatz. Ich bin der Meinung, daß KK Steinbach auch nicht im RKPA am Wenderschen Markt im Jahre 1944 seinen Arbeitsplatz gehabt hat, sondern mit seiner Dienststelle ganz nach Mecklenburg verlagert gewesen ist. Ich glaube auch nicht, daß KK Steinbach während der Sagan-Fahndung im März/April 1944 im RKPA am Wenderschen Markt oder in der Kriegsfahndungszentrale in Zehlendorf-Düppel tätig gewesen ist, da die Kräfte an

oder in der Kriegsfahndungszentrale in Zehlendorf-Düppel tätig gewesen ^{sind} sind, da die Kräfte an leitenden Beamten in beiden Dienststellen für die Sagan-Fahndung zu dieser Zeit voll ausgereicht haben.

An einen Kommissar R e e d e r habe ich keine Erinnerung. Ein KK B e u y s ist mir vom Erkennungsdienst her bekannt, näheres kann ich über seine Tätigkeit nicht angeben. Ich weiß jedoch, daß er im Jahre 1944 in Fürstenberg tätig gewesen ist. Ein KK Dürr ist mir unbekannt. Bezüglich KK D r e - s c h e r kann ich nur angeben, daß dieser ständig Leiter der Zehnfingerabdrucksammlung gewesen ist und mit seiner Dienststelle im Jahre 1944 nach Fürstenberg/Mecklenburg verlagert worden ist. Mir ist nie bekannt geworden, ob Drescher in der ersten Hälfte des Jahres 1944 im RKPA am Werderschen Markt in der unmittelbaren Umgebung von N e b e tätig gewesen ist.

Die Vernehmung wird um 13 Uhr zwecks Einnahme des Mittagessens bis 14,15 Uhr unterbrochen.

Nach KS M e u r e r befragt, kann ich mich zwar seines Namens entsinnen, über seine Tätigkeit kann ich jedoch nichts angeben. An KS W u n s c h habe ich überhaupt keine Erinnerung. Auch über einen KK F u c h s kann ich keine Angaben machen. Mir wurde mitgeteilt, daß KK Fuchs Leiter des Sachgebietes "kriminalpolizeiliche Personenakten und Hauptkartei" gewesen ist. Aus diesem Sachgebiet entnehme ich, daß die Dienststelle des KK Fuchs sich im Jahre 1944 in Fürstenberg/Mecklenburg befunden haben muß, da die bei dieser Dienststelle vorhandenen sehr umfangreichen Personenakten und die Hauptkartei woanders gar nicht hätte untergebracht werden können.

Aus der engeren Umgebung des Amtschefs N e b e sind mir folgende Personen bekannt:

W e r n e r als Vertreter von Nebe und gleichzeitiger Leiter der Gruppe A. Ferner aus der Gruppe A die Herren Dr. M e n k e , F e l g e n h a u e r , der zum Referat des Dr. Menke gehörte, Dr. W i ß m a n n , der die kriminalpolizeilichen Morgenmeldungen abzufassen hatte (Grüne Post) und Dr. H o r n , der das polizeiliche Meldewesen bearbeitete.

Zu diesem Personenkreis gehören noch die beiden Adjutanten Nebes, das sind E n g e l m a n n und Dr. T e i c h m a n n . Eine Person mit der Aufgabe eines persönlichen Referenten des Nebe ist mir nicht bekannt. Wie schon erwähnt, habe ich keine Kenntnis, ob KK Drescher im Jahre 1944 in die engere Umgebung von Nebe versetzt oder abgeordnet worden ist.

Wenn ich gefragt werde, wer aus dem zuvor genannten engeren Mitarbeiterkreis um Nebe von diesem zur Vorbereitung oder Mitwirkung an der Auswahlaktion im Sagan-Fall herangezogen worden sein könnte, so muß ich antworten, daß ich diese Frage nicht beantworten kann, weil ich keinen Einblick in die Arbeitsweise der Gruppe A bzw. der engeren Umgebung von Nebe gehabt habe. Ob W e h n e r zur Zeit der Sagan-Fahndung in der engeren Umgebung Nebes mitgearbeitet hat, nehme ich nicht an, da sich der Dienstsitz der Gruppe B, der Wehner als Leiter der Reichszentrale zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen angehörte, auch im März/April 1944 meines Erachtens nach in Berlin-Weißensee befunden hat. Obwohl ich zu Dr. Schulze dienstlich ein gutes Verhältnis hatte, habe ich auch von diesem über die engere Umgebung des Amtschefs Nebe nie etwas erfahren, so daß ich zum dienstlichen Verhältnis von Wehner und anderen Herran aus der Gruppe B zu Nebe keine Angaben machen kann. Ich möchte lediglich hervorheben, daß L o b b e s als Vertrauter von Nebe galt. Ich habe soeben lange nachgedacht über die Frage, wer aus dem RKPA, insbesondere der Gruppe A und B, in der Lage sein könnte, die Lobbes bekanntgewordenen Umstände bezüglich des Sagan-Falles mitzuteilen. Ich kann mich in diesem Zusammenhang nicht an ~~den~~ Namen eines SS.-Standartenführers erinnern, von dem ich glaube, daß er in der Gruppe B unter Lobbes tätig gewesen ist. Dieser SS.-Standartenführer war meines Erachtens in der Gruppe B der Dienstälteste und müßte daher über Lobbes noch besser Bescheid wissen, als Wehner.

Mir ist bekannt, und zwar von Wehner selbst, daß er den Spiegelartikel ~~über Nebe~~ über Nebe selbst recherchiert und verfaßt hatte. Ich bin von Wehner zu diesem Artikel nicht befragt worden. Mit Wehner bin ich erstmals im Jahre 1951/52 zusammengetroffen, während der Spiegelartikel bereits im Jahre 1949/50 wie mir gesagt wurde, veröffentlicht worden ist.

Möglicherweise kann zu den zuvor angeschnittenen Fragen noch Herr Dr. Menke Angaben machen.

Mir ist die Frage vorgelegt worden, ob meinerseits irgendwelche Gründe bestehen, die mich veranlassen könnten, mein Wissen über den Sagan-Fall hinsichtlich des fahndungsmäßigen Ablaufs und der damit im Zusammenhang stehenden Aktion der Auswahl der zu erschießenden 50 britischen Offizieren einer besonderen inneren Prüfung zu unterziehen. Dazu kann ich ohne weiteres sagen, daß ich diese Frage mit einem glatten Nein in aller Aufrichtigkeit beantworten kann. Ich habe auch bezüglich der Herren Dr. Schulze, A m e n d , E n g e l m a n n , Dr. M e r t e n , W e r n e r und D r e s c h e r keine inneren Vorbehalte zu machen, die die Vollständigkeit meiner Angaben bezüglich des Sagan-Falls, auch soweit ich nach Einzelheiten nicht konkret befragt worden sein sollte, betreffen könnten.

Ich bin nunmehr gebeten worden, mein Arbeitsgebiet zur Zeit der Sagan-Fahndung im März/April 1944 genau darzulegen. Etwa Anfang 1943 bekam die Kriegsfahndungszentrale den Auftrag, die Fahndung im Reichsgebiet zu koordinieren und zu steuern. Ausgangspunkt dieses Auftrages war die Tatsache, daß sich schätzungsweise mehrere hunderttausend gesuchter und flüchtiger Personen ständig im Reichsgebiet aufhielt^{en}. Diese Personen waren im wesentlichen fahnenflüchtige deutsche Wehrmatsangehörige, entwichene Kriegsgefangene, vertragsbrüchige ausländische Arbeiter, ferner auch Spione und Kriminelle. Da eine individuelle Fahndung nach diesen Personen nicht zum Ziele führen konnte, sollten durch ständige Streifen und Kontrollen im gesamten Verkehr diese Personen gesucht und gefaßt werden. Es bot sich an, diese Kontrollen im Betriebe der Reichsbahn auf allen Strecken, im Verkehr auf den Land- und Wasserstraßen und an der Reichsgrenze durchzuführen. Zur Lösung dieser Aufgabe waren Besprechungen vielfältiger Art mit anderen Behörden und Einrichtungen, so z. B. der Reichsbahn, des Wehrmatsstreifendienstes, aber auch ~~xxx~~ mit Parteiorganisationen, so dem NSKK, notwendig. Ergebnis dieser Arbeiten war der von mir entworfene Kriegsfahndungserlaß, der im Herbst 1943 in Kraft gesetzt wurde. Nach dieser fast ausschließlich büromäßigen Tätigkeit begann für mich eine Zeit der Inspektion und Besprechungen mit

kriminalpolizeilichen Dienststellen im Reich, um ein reibungsloses Funktionieren der angeordneten Maßnahmen sicherzustellen. So bin ich in der Folgezeit sehr häufig, mit-unter mehrere Wochen hintereinander, auf Dienstreise gewesen.

Ob ich auch zur Zeit der Sagan-Fahndung, die, wie mir gesagt wurde, vom 25. März bis etwa Mitte April 1944 lief, auf Dienstreise gewesen bin und somit nicht an meinem Arbeitsplatz in der Kriegsfahndungszentrale in Zehlendorf-Düppel tätig gewesen bin, kann ich rein aus der Erinnerung nicht uneingeschränkt beantworten. Mir ist noch genau in Erinnerung, daß ich die Tatsache der Massenflucht britischer Fliegeroffiziere aus dem Lager Sagan unmittelbar nach deren Ausbruch in der Kriegsfahndungszentrale in Zehlendorf-Düppel erfahren habe. Der Ausbruch wurde mir durch ein Fernschreiben bekannt, das in meiner Dienststelle in Umlauf gesetzt worden ist. Die Nachricht von dem Massenausbruch aus dem Lager Sagan war allgemein in der Kriegsfahndungszentrale als bedeutsames Ereignis bekannt. Über die weiteren Einzelheiten hierzu werde ich in meiner morgigen Vernehmung aussagen, die am 2. Juni 1966 um 10.30 Uhr fortgesetzt werden soll. Ich werde zu diesem Termin erscheinen.

Fortsetzung der Vernehmung
des Kriminaloberrates Junge
am 2. Juni 1966

Die mir auf Bild 55 und 56 des vorgelegten Lichtbildbandes gezeigte Person ist mir dem Ansehen nach bekannt. Ich meine, diese Person gelegentlich in meiner Dienststelle in Zehlendorf-Düppel gesehen zu haben. Ich kann sie jedoch dem Namen nach nicht bezeichnen. Auch über ihre Tätigkeit vermag ich nichts anzugeben.

Der von mir gestern erwähnte SS.-Standartenführer, der in der Gruppe B unter L o b b e s im Jahre 1944 tätig gewesen ist und vermöge seines hohen SS.-Grades möglicherweise in näheren dienstlichen Kontakt zu L o b b e s gestanden haben kann, hieß, wie mir inzwischen eingefallen ist, F i l b e r t .

Die Frage, ob sich in der Baracke in Zehlendorf-Düppel schon ab Februar 1944, d. h. also vor der Zeit der Sagan-Fahndung, die am 25. März 1944 zu laufen begann, ein Fernschreibgerät befunden hat, möchte ich bejahen, da ich keine Erinnerung daran habe, daß wir infolge Fehlens eines Fernschreibgerätes Schwierigkeiten oder Verzögerungen in der Übermittlung von Fernschreiben oder deren Empfang gehabt haben. Falls kein Fernschreibgerät vorhanden gewesen wäre, hätte ein besonderer Kurierdienst zur Zentrale der RKPA eingerichtet werden müssen, der nicht bestanden hat. Nebenbei bemerke ich noch, daß wir im Jahre 1944 in Zehlendorf-Düppel einen sogenannten Hellschreiber, der in einem Autobus installiert war und über Funk bedient wurde, probeweise gehabt haben. Da hier jedoch die Zeit der Sagan-Fahndung vom 25. März bis Mitte April 1944 interessiert, kann ich mich auf die Frage, welche nachrichtentechnischen Hilfsmittel wir zu jener Zeit in Zehlendorf-Düppel hatten, nicht festlegen.

Zu der mir vorgehaltenen Frage, ob ich eine Statistik für flüchtige Personen, darunter auch flüchtige Kriegsgefangene, zu bearbeiten hatte, gebe ich an, daß einer meiner mittleren Beamten, Herr H e n n i n g oder Herr K e m p e und zu deren Unterstützung Frau S t r o b e l eine derartige Statistik anzufertigen hatten. Die Angaben für diese Statistik, wurden Meldungen der Kriminalpolizeistellen entnommen. Ob außer dieser rein zahlenmäßigen Erfassung flüchtiger Kriegsgefangener diese auch in einer besonderen Kartei für flüchtige Kriegsgefangene, in der ohne Unterschied der Person die flüchtigen Kriegsgefangenen erfaßt wurden, ~~markiert~~ verzeichnet wurden, kann ich nicht sagen. Eine solche allgemeine Kartei für flüchtige Kriegsgefangene wäre im Laufe der Zeit sehr umfangreich geworden und hätte sicherlich in mehreren Kartetischen oder Schränken untergebracht werden müssen, was mir in unserer Dienststelle in Zehlendorf-Düppel sicherlich bekanntgeworden wäre.

Dagegen steht es für mich fest, daß in meiner Dienststelle in Zehlendorf-Düppel eine Kartei für sogenannte prominente Kriegsgefangene, unabhängig davon, ob sich diese im Gewahrsam oder auf der Flucht befanden, vorhanden gewesen ist. Diese Kartei für prominente Kriegsgefangene hatte KK S t r u c k zu bearbeiten gehabt.

Welche Personengruppe in der Kartei für prominente Kriegsgefangene verzeichnet waren, vermag ich nicht genau zu sagen. Ich meine jedoch, daß darin höhere Dienstgrade, u. a. auch zwei Abgeordnete, aufgenommen waren. Die Unterlagen für diese Kartei stammten von der Wehrmacht. Näheres über die Art der Erstellung und die Einrichtung der Kartei für prominente Kriegsgefangene müßte außer KK S t r u c k , der sie geleitet hat, der ihm zugeteilt gewesene KK M o h r angeben können. Ob KK B l e y m e h l mit der Kartei für prominente Kriegsgefangene ebenfalls befaßt war oder welche spezielle Tätigkeit er auszuüben hatte, vermag ich nicht mitzuteilen.

Mir wurde die Frage vorgelegt, wer der Angehörigen der Kriegsfahndungszentrale die Karteikarten für die Kartei der prominenten Kriegsgefangenen ausgeschrieben hat. Zur Unterstützung meines Gedächtnisses wurden mir folgende Namen genannt:

KS K u n k e l , KS H e n n i n g , Frau W a l d und Frau P e t e r s e n , ferner Nachversetzung des KS K u n k e l , KS S t e n g e l ab Herbst 1944. Hierzu gebe ich an, daß KS H e n n i n g mit Sicherheit nicht bei der Fertigung der Karten für die Kartei der prominenten Kriegsgefangenen herangezogen worden ist, da KS H e n n i n g ausschließlich innerhalb meines Sachgebietes "Bahnfahndung" tätig gewesen ist. Trotz intensiver Überlegung und eingehender Durchsicht der mir vorgelegten Lichtbildmappe bin ich nicht in der Lage, das Arbeitsgebiet der mir zuvor genannten Personen, ausgenommen KS H e n n i n g , mitzuteilen. Es ist mir auch sonst nicht möglich, anzugeben, wer außer den Kommissaren S t r u c k und M o h r die Karten für die Kartei der prominenten Kriegsgefangenen ausgeschrieben haben könnte. Bei der Durchsicht der Lichtbildmappe fiel mir das Bild Nr. 24 auf, das den mir dem Namen nach genannten KS H a n d s c h u g darstellt, an den ich mich jetzt wieder der Person nach erinnern kann. Er muß auch in Zehlendorf-Düppel tätig gewesen sein, seine Tätigkeit kann ich jedoch nicht näher bezeichnen.

Über Das Tätigkeitsgebiet des KK B l e y m e h l , der m. E. zur Kriegsfahndungszentrale gekommen ist, als sich diese bereits in Zehlendorf-Düppel befand, kann ich nicht näher umreißen.

Da ich an Dr. M e r t e n hinsichtlich seiner Tätigkeit in der Kriegsfahndungszentrale in Zehlendorf-Düppel nur eine sehr schwache Erinnerung habe, weil Dr. M e r t e n zu dieser Zeit kränklich war und deshalb längere Zeit nicht im Dienst erschienen war, ist es mir nicht möglich, vom Tätigkeitsgebiet des Dr. M e r t e n her, der in erster Linie für die Fahndung nach flüchtigen Kriegsgefangenen zuständig war, das Tätigkeitsgebiet des KK B l e y m e h l dem Inhalt nach zu bestimmen. Ob KK B l e y m e h l neben KK S t r u c k mit der Kartei für prominente Kriegsgefangene befaßt gewesen ist, vermag ich weder zu sagen noch auszuschließen. KK B l e y m e h l kann auch nicht dem KD A m e n d zugeteilt gewesen sein, da A m e n d als Vertreter des Gruppenleiters und Referatsleiter innerhalb der Gruppe C kein eigenes Sachgebiet zu bearbeiten gehabt hatte.

Bei näherer Überlegung über die Sachgebietsverteilung und deren aktenmäßiger Bezeichnung komme ich zu der Auffassung, daß mein Sachgebiet die Bezeichnung C 1 ^b 2 gehabt hat, wie mir aus dem vorliegenden Geschäftsverteilungsplan V, Seite 54, auch bestätigt wurde. Zu dem Sachgebiet "kriminalpolizeiliche Personenakten und Hauptkartei" (C 3 ^b) bemerke ich, daß unter Hauptkartei ein zentraler Index zu verstehen ist, in dem alle Daten vermerkt sind, unter denen ein mit der Polizei in Berührung gekommener Mensch in Spezialkarteien zu finden ist. Da die Personenangaben aus der Kartei für prominente Kriegsgefangene auch für die Hauptkartei von Interesse gewesen sind, halte ich es für möglich, daß die in der Kartei für prominente Kriegsgefangene erfaßten Personen auch in der Hauptkartei verzeichnet gewesen sind. Meiner Meinung nach ist die Hauptkartei nach der Verlagerung einzelner Dienststellen des RKPA im Herbst 1943 im Restgebäude des RKPA am Werderschen Markt verblieben. Über den im Geschäftsverteilungsplan V als Leiter der Hauptkartei angegebenen KK F u c h s (GVPl V, Seite 61) vermag ich näheres nicht anzugeben, da er mir dem Namen nach unbekannt ist.

Wenn ich erwähnte, daß die Angaben für die Kartei der prominenten Kriegsgefangenen der Kriegsfahndungszentrale von der Wehrmacht übermittelt worden sind, dann muß es sich bei dieser Wehrmachtdienststelle um eine Abteilung des Chefs des Kriegsgefangenenwesens im OKH gehandelt haben, die ihren Dienstsitz auf dem

Gelände des OKH in Zehlendorf-Düppel gehabt hat. Ich erinnere mich dunkel an einen Offizier des OKH im Range eines Oberst oder Oberstleutnant, der mit KK S t r u c k bezüglich der prominenten Kriegsgefangenen zusammengearbeitet hat. An den Namen dieses Offiziers kann ich mich trotz intensiven Nachdenkens heute nicht mehr erinnern. M. E. müßten jedoch die KK S t r u c k und M o h r diesen Namen angeben können.

Die Vernehmung wurde zum Zwecke der Einnahme des Mittagessens von 13.35 Uhr bis 14.15 Uhr unterbrochen.

Wie ich schon in meiner gestrigen Vernehmung angegeben habe, ist mir der Fall des Massenausbruchs von 80 britischen Fliegeroffizieren aus dem Stalag in Sagan durch Umläufe bekanntgeworden, die u. a. Fernschreiben der Kripo-Leitstelle Breslau über diese Massenflucht enthielten. In diesem Fernschreiben waren zugleich die Fahndungsmaßnahmen angegeben, die örtlich von der Kripo-Leitstelle Breslau ausgelöst worden waren. Welche Fahndungsstufe von der KPLSt Breslau ausgelöst worden ist, ob Alpha, Beta oder Großfahndung ausgelöst worden ist, kann ich nicht angeben. Sicher ist jedoch, daß die Kriegsfahndungszentrale sofort nach Bekanntwerden der Sagan-Flucht am 25. März 1944 die Großfahndung ^{oder bestätigt/} ausgelöst hat. Zum Erlaß der im Rahmen der Großfahndung zu treffenden Fahndungsmaßnahmen waren am 25. März 1944, dem ersten Fahndungstag, der Reihenfolge nach sicherlich der Gruppenleiter C, Dr. S c h u l z e , sein Vertreter, KD A m e n d , und KR Dr. M e r t e n als Sachbearbeiter zuständig. Ich erinnere mich genau, daß auch ich zur Beratung und zum Erlaß der ersten Fahndungsmaßnahmen hinzugezogen worden bin. Ferner muß ich annehmen, daß auch KK S t r u c k und KK B l e y m e h l , sofern sie beide am 25. 3. 1944 im Dienst gewesen sind, beim Erlaß der ersten Fahndungsmaßnahmen mitgewirkt haben. Diese ersten Fahndungsmaßnahmen sind in Zehlendorf-Düppel getroffen worden. Da die Auslösung einer Großfahndung ein so bedeutendes Ereignis gewesen ist, sind bestimmt sämtliche leitenden Herren der Kriegsfahndungszentrale am 25. März 1944 zu einer Besprechung beim Gruppenleiter zusammengerufen worden. Diese Besprechung fand in Zehlendorf-Düppel unmittelbar nach Eingang der Meldung von der Massenflucht statt. Einen näheren Zeitpunkt kann ich nicht angeben.

Da an dem ersten Tage der Großfahndung m. E. keine einzelnen Fahndungsmaßnahmen angeordnet worden sind, kann ich mich an eine eigene Tätigkeit außer der Teilnahme an der allgemeinen Besprechung beim Gruppenleiter über die Auslösung der Großfahndung nicht erinnern. M. E. hat an diesem Tage eine spezielle Anordnung von Fahndungsmaßnahmen nicht stattgefunden. Bestimmt hat der Gruppenleiter nach Anordnung der Großfahndung den Amtschef Nebe hiervon sofort unterrichtet. Diese erste Besprechung hat im Amtszimmer des Gruppenleiters Dr. S c h u l z e in unserer Baracke in Zehlendorf-Düppel stattgefunden. Einer besonderen Anordnung für die weitere Bearbeitung der nach Auslösung der Großfahndung zu veranlassenden einzelnen Fahndungsmaßnahmen bedurfte es nicht, da hierfür nach dem feststehenden Geschäftsverteilungsplan die Sachbearbeiter des Sachgebietes V C 1 b 1 der Kriegsfahndungszentrale, das waren Dr. M e r t e n und S t r u c k zuständig waren. Da ich außer dem Sachgebiet V C 1 b 2 (Fahndung nach vertragsbrüchigen ausländischen Arbeitern) hauptsächlich das weitere im Geschäftsverteilungsplan, wie mir gesagt wurde, nicht besonders aufgeführte Sachgebiet "Bahnfahndung" zu bearbeiten hatte, schied ich als Sachbearbeiter für die weiteren Fahndungsmaßnahmen im Sagan-Fall aus. Ich habe auch vom Gruppenleiter diesbezüglich keinen besonderen Auftrag erhalten. Wenn wir zu dieser Zeit keinen regelmäßigen Bereitschafts- und Nachtdienst (KKvD) eingerichtet gehabt haben sollten, so ist bestimmt ab Sonnabend, dem 25. März 1944 ein solcher Dienst eingerichtet worden. Wenn ich nunmehr gefragt werde, ob die weiteren im Sagan-Fall zu veranlassenden Maßnahmen von dem zuständigen Sachbearbeitern bzw. dem jeweiligen KKvD in unserem Dienstsitz in Zehlendorf-Düppel oder an anderer Stelle, z. B. dem RKPA am Werderschen Markt, getroffen worden sind, so fällt mir zunächst der Umstand ein, daß wir für die leitenden Herren und insbesondere für die Gruppenleiter einen Mercedes-PKW zur Verfügung hatten. Ich bemühe mich, mich an den Namen unseres Fahrers zu erinnern. Ich habe jedoch' an diese Person keine Erinnerung mehr. Aus den mir aus GVPl V Seite 5 vorgehaltenen Namen von Personen, die zur Kraftfahrbereitschaft des RKPA gehörten, kann ich den Namen des für uns eingeteilt gewesenen Fahrers nicht erkennen. Trotz dieser Gedächtnisstütze komme ich zu keinem Ergebnis bei der Überlegung der Frage, ob die weiteren Fahndungsmaßnahmen im Sagan-Fall in Zehlendorf-Düppel oder im RKPA am Werderschen

Markt vom jeweils zuständigen Sachbearbeiter sowie von Dr. S c h u l z e und A m e n d bearbeitet worden sind. Ich glaube mit Sicherheit sagen zu können, daß Dr. S c h u l z e ab 25. März 1944 nicht ständig seinen Arbeitsplatz in Zehlendorf-Düppel verlassen hat. Wenn mir andererseits die Frage vorgelegt wird, ob Dr. S c h u l z e , A m e n d , Dr. M e r t e n oder B l e y m e h l einzeln, in Gruppen oder alle zusammen ab 25. März 1944, insbesondere ab Montag, dem 27. März 1944 täglich ständig überwiegend außerhalb der Dienststelle in Zehlendorf-Düppel beschäftigt gewesen sind, so kann ich trotz intensiver Überlegung aller Umstände hierzu keine näheren Angaben machen. Mir ist im Zusammenhang mit der Sagan-Fahndung der sogenannte Sagan-Befehl, in dem Hitler, Himmler und Keitel die Erschießung der Mehrzahl der wiederergriffenen britischen Offiziere angeordnet haben, in meiner damaligen Dienststelle in Zehlendorf-Düppel nicht bekanntgeworden. Ich kann mit Sicherheit angeben, von dem Sagan-Befehl in Zehlendorf-Düppel nichts erfahren zu haben. Wann der Sagan-Befehl am 26. März 1944, wie mir gesagt wurde, erlassen worden ist, dann hätte ich von der Existenz dieses Sagan-Befehles in den anschließenden Tagen näheres erfahren müssen, sofern die weiteren Fahndungsmaßnahmen von den leitenden Angehörigen der Kriegsfahndungszentrale einschließlich des Gruppenleiters Dr. S c h u l z e und seines Vertreters A m e n d in unserer Dienststelle in Zehlendorf-Düppel bearbeitet worden sind. Aus der Tatsache, daß ich näheres über den Sagan-Befehl, d. h. über die Anordnung der Erschießung der Mehrzahl der wiederergriffenen britischen Offiziere in den ersten Tagen nach der Sagan-Flucht nichts in Zehlendorf-Düppel erfahren habe, muß ich schließen, daß all die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten nicht in meiner Dienststelle in Zehlendorf-Düppel erledigt worden sind. Wenn mir weiter vorgehalten wird, daß die Sagan-Fahndung nach Erlaß des Sagan-Befehls in ihrem Umfang und in ihrer Bedeutung arbeitsmäßig ganz besonders zugenommen hat und ein sehr erheblicher Eingang an Fernschreiben und Meldungen sonstiger Art sowie Besprechungen und Konferenzen stattgefunden hat, so hätte mir dies unter allen Umständen bekanntwerden müssen, wenn diese Tätigkeiten sich in Zehlendorf-Düppel ereignet hätten. Da dies jedoch nicht der Fall war, muß ich mit zwingender Notwendigkeit annehmen, daß die im Zusammenhang mit der Sagan-Fahndung von den hierfür zuständigen Tätigen Beamten der Kriegsfahndungszentrale

zuständigen leitenden Beamten der Kriegsfahndungszentrale entwickelte Tätigkeit an einem anderen Ort als der Kriegsfahndungszentrale in Zehlendorf-Düppel vorgenommen worden ist. Mit mir ist erörtert worden, anhand einer Abbildung des ehemaligen RKPA am Werderschen Markt, daß sich das Amtszimmer von N e b e im März/April 1944 über dem Niquetkeller im Restgebäude des RKPA an der Ecke Oberwaldstraße/Französische Straße befunden hat. Demnach müßte die weitere Fahndungstätigkeit im Sagan-Fall in den dortigen Amtsräumen des Amtschefs N e b e stattgefunden haben.

Ich kann mich genau daran erinnern, daß die Namen der entflohenen britischen Offiziere un-sukzessiv innerhalb eines Zeitraumes von me-hreren Tagen gemeldet worden sind. Ich habe einige Tage nach Beginn der Saganfahndung mehrere Karteikarten aus der Kartei für prominente Kriegsgefangene, die mit Lichtbildern von britischen Fliegeroffizieren versehen waren, in meiner Dienststelle in Zehlendorf /Düppel in einem Zimmer, das ich nicht näher bezeichnen kann, gesehen. Diese Karteikarten waren zu Fahndungszwecken im Saganfall der Kartei/entnommen worden.
für prominente Kriegsgef./

Weitere Einzelheiten hierzu kann ich nicht angeben.

Bezüglich S c h u l z - A y e c k e und B a s c h l e b e n kann ich nicht angeben, ob diese beiden bezüglich der Saganfahndung mit besonderen Aufgaben betraut worden sind. Wenn eine Gruppe leitender Herren, die ich im Einzelnen zuvor genannt habe, für einige Zeit nach dem 25. März 1944 im RKPA am Werderschen Markt tätig gewesen ist, so haben sich diese Herren bestimmt der dortigen Schreibkräfte bedient und nicht Frl. P e l z e r aus Zehlendorf/Düppel als Schreibkraft mitgenommen. Es war absolut nicht üblich, Schreibkräfte bei auswärtigen Tätigkeiten mitzunehmen.

Ich kann mit Sicherheit sagen, daß wir in Zehlendorf/Düppel keine Staffelei, d.h. ein dreibeiniges Gestell zum Aufhängen oder Aufstellen von Gegenständen, gehabt haben, an der im Zimmer von Dr. S c h u l z e eine Karte von Deutschland aufgehängt ^{worden} ist, um an dieser den Gang der Fahndungsmaßnahmen abzustecken. Dagegen kann ich nicht mit Sicherheit ausschließen, daß Dr. S c h u l z e in seinem Zimmer eine Wandkarte von Deutschland an der Wand zu hängen gehabt hat. Andererseits bemerke ich, daß

daß unser gesamtes sehr umfangreiches Kartenmaterial bei der Ausbombung in Schöneberg verlorengegangen ist.

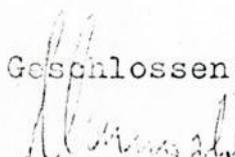
Mir wurden abschließend einige Sonderausgaben des Deutschen Kriminalblattes vorgelegt (Dok. Bd. Jag 354, Vol. III Exh 2) .

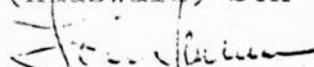
Aus den mir vorgelegten Veröffentlichungen zum Saganfall in der Sonder-Ausgabe des DK - Blattes und eines entsprechenden Hinweises des Staatsanwaltes muß ich entnehmen, daß umfangreiches Fahndungsmaterial angefallen war, aus dem die mir vorgelegten Veröffentlichungen entnommen worden sind. Auch aus dieser Tatsache muß ich schließen, daß die weitere Fahndungstätigkeit im Saganfall nach dem 25. März 1944 nicht in Zehlendorf/Düppel erledigt worden ist, da mir dies andernfalls bekanntgeworden wäre. Die ~~aus~~ den mir vorgelegten Ablichtungen des DK-Blattes enthaltenden Schriftzüge des ~~N~~Namens M o h r stammen nicht aus der Hand von Dr. S c h u l z e, ~~xxxxxxxix~~ oder ~~A. zoe. v. d.~~. Auch ich habe den Namen M o h r nicht auf diese DK.-Blätter gesetzt. Aus dem Inhalt der einzelnen Veröffentlichungen und dem angegebenen Aktenzeichen kann ich nicht auf den Verfasser schließen.

Infolge der vorgeschrittenen Zeit (17.30 Uhr) ist eine vollständige abschließende Erörterung nicht möglich. Sollten weitere Fragen zum Sagan-Fall mit mir noch erörtert werden müssen, bin ich zu einer Fortsetzung der Vernehmung jederzeit bereit.

Ich bin gebeten worden, über die Tatsache und den Inhalt meiner Vernehmungen v. 1. u.2. Juni 1966 mit anderen Personen nicht zu sprechen, um den Verdacht einer Begünstigung zu vermeiden.

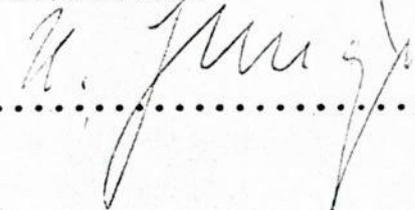
Geschlossen:


(Hauswald) StA


(Winkelmann) KM


(Marter) PHw

Seltal
..... gelesen, genehmigt und
unterschrieben:


.....

Pj 56 873/64

1 Js 10/65 (RSHA)

z.Zt. Mönchengladbach, den 27.10.1966

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Staatsanwalt Hauswald
Kriminalobermeister Verschürz
Reg.-Angestellte Nollenberger

An seinem Dienstsitz aufgesucht erklärt Herr

Kriminaloberrat Herbert J u n g e,
geboren am 10. Februar 1911 in Dortmund,
wohnhaft in Mönchengladbach, Schillerstr. 14a,

nachdem er mit dem Gegenstand des Verfahrens erneut vertraut gemacht und nach §§ 52, 55 StPO belehrt worden ist, folgendes:

An einen KS K e m p e aus der Kriegsfahndungszentrale des RKPA habe ich dem Namen nach eine Erinnerung. Ich neige auch zu der Annahme, daß K e m p e noch in Zehlendorf-Düppel im Jahre 1944 tätig gewesen ist. Meiner Meinung nach stammte er aus Sachsen, er sprach sächsischen Dialekt. Sein Vorname ist mir nicht erinnerlich. Der mir gesagte Vorname Max ist mir im Zusammenhang mit K e m p e nicht bekannt. Da meiner Meinung nach K e m p e nie SS-Uniform getragen hat, möchte ich annehmen, daß K e m p e keinen SS-Angleichungsdienstgrad erhalten hat. Sein späterer Verbleib ist mir unbekannt.

Bezüglich KS K u n k e l habe ich ebenfalls nur dem Namen nach eine Erinnerung. Hinsichtlich seiner weiteren Personalien und seines späteren Verbleibes vermag ich keine Angaben zu machen. Auch zu seiner Tätigkeit kann ich nichts angeben. Mir ist gesagt worden und durch Vorlage des Geschäftsverteilungsplanes des Amtes V, Seite 55, nachgewiesen worden, daß K u n k e l Sachbearbeiter für KK S t r u c k gewesen ist. Ich habe hieran keine Erinnerung.

Bezüglich KS I l m e r vermag ich keine Einzelheiten mitzuteilen. Ich habe lediglich an den Namen eine Erinnerung.

Mir wurden aus meiner Vernehmung vom 1. und 2. Juni 1966 die Seiten 4 und 9 vorgehalten, soweit darin von der Kartei für prominente Kriegsgefangene gesprochen wird. Befragt, wer diese Kartei zu bearbeiten hatte, kann ich nur angeben, daß ich KK S t r u c k häufig bei der Beschäftigung mit Karteikarten gesehen habe. Da er als Kriminalkommissar nicht mit allgemeinen oder gewöhnlichen Karteien zu tun gehabt haben kann,

wird es sich bei diesen Karteikarten um solche besonderer Art gehandelt haben, wahrscheinlich um Karten der Kartei für prominente Kriegsgefangene. Das Vorhandensein einer dritten Kartei außer der soeben genannten Kartei und einer Kartei für flüchtige allgemeine Kriegsgefangene ist mir nicht bekannt.

Wenn ich gefragt werde, ob außer S t r u c k noch andere Personen die Kartei für prominente Kriegsgefangene zu bearbeiten gehabt haben, so neige ich zu der Ansicht, daß S t r u c k diese Kartei allein zu bearbeiten gehabt hat. Ich folgere das daraus, daß es sich bei dieser Kartei höchstwahrscheinlich um Geheimmaterial gehandelt hat.

Bei der Kriegsfahndungszentrale in Zehlendorf-Düppel erschienen häufig Wehrmachtsoffiziere, die mit dem Kriegsgefangenenwesen zu tun gehabt haben. Mir sind folgende Namen von Wehrmachtsoffizieren genannt worden: Gen.-Major W e s t h o f f, General von G r ä e v e n i t z, Oberst von R e u m o n t, Oberstleutnant K r a f t, Oberst P o l l e k, Major S c h n e i d e r, Major S a n d n e r, Oberleutnant von G r o l m a n n, Oberleutnant G ü n d e l. An sämtliche N_amen habe ich trotz intensiver Überlegung absolut keine Erinnerung.

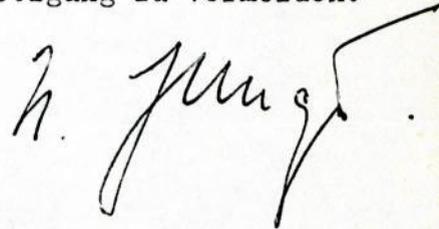
Mir ist gesagt worden, daß Dr. M e r t e n am 28. März 1944, einem Dienstag, nach einer scharfen Auseinandersetzung mit N e b e und Dr. ~~XXXXXXXX~~ Richard S c h u l z e, aus dem Dienst der Kriegsfahndungszentrale ausgeschieden ist. Ich habe weder von dieser Tatsache, wobei die Auseinandersetzung gemeint ist, noch von dem Zeitpunkt seines Ausscheidens Kenntnis erhalten. Ich weiß nur, daß Dr. M e r t e n eines Tages im Jahre 1944 nicht mehr unserer Dienststelle angehörte.

Befragt, ob wir in Zehlendorf-Düppel im März/April 1944 ein Fernschreibgerät zur Verfügung hatten, nehme ich zunächst B_ezug auf meine Angaben in meiner Vernehmung vom 2. Juni 1966, Seite 9. Wenn mir gesagt wird, daß ein Zeuge, dem das Fernschreibwesen im RSHA unterstand, ausgesagt hat, daß sich im März/April 1944 in Zehlendorf-Düppel in der Kriegsfahndungszentrale kein Fernschreibgerät gefunden hat, so kann ich hierzu nur angeben, daß mir weder ein Fernschreiber, eine Fernschreibeinrichtung noch der genaue Ort innerhalb meiner dortigen Dienststelle, in dem das Fernschreibgerät hätte untergebracht sein können, erinnerlich ist. Auch aus dem Umstand, daß ich im Herbst 1943 den Kriegsfahndungserlaß entworfen habe, als sich mein Dienstsitz noch im RKPA am Werderschen Markt befunden hat, wobei ich während dieser Zeit sicherlich häufig mittels Fernschreibers mit auswärtigen Dienststellen Kontakt gehabt habe, kann ich

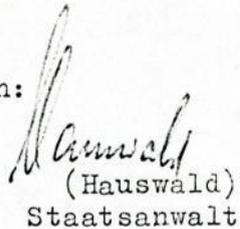
nicht die Folgerung ziehen, ob die Kriegsfahndungszentrale nach ihrer Verlegung nach Zehlendorf-Düppel Anfang Februar 1944 unmittelbar durch ein Fernschreibgerät an das Fernschreibnetz angeschlossen war, zumal sich bei mir in zeitlicher Hinsicht bei dieser Frage Erinnerungsüberlagerungen nicht vermeiden lassen.

Weiteres kann ich heute zu den mir vorgelegten Fragen nicht angeben. Ich bin erneut gebeten worden, hinsichtlich des Inhalts meiner heutigen Vernehmung nicht mit Personen zu sprechen oder sonstige Mitteilungen zu machen, die mit dem Gegenstand dieses Verfahrens in Berührung stehen könnten, um die Gefahr einer Begünstigung zu vermeiden.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben:



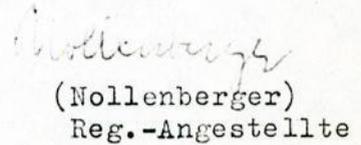
Geschlossen:



(Hauswald)
Staatsanwalt



(Verschür)
KOM



(Nollenberger)
Reg.-Angestellte

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Winter

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58



unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964 - 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 8. FEB. 1968
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

Im Auftrage

[Handwritten signature]
Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 25.3.68

[Handwritten signature]
StA.

2. Hier austragen.

Zur Sache: Mir wird gesagt, daß für meine heutige Vernehmung nur der Zeitraum März/April 1944 interessiert.

Zu der Zeit war ich Kriminalkommissar in der Kriegsver-fahndungs-zentrale innerhalb der Fahndungsgruppe C, die unter der Leitung von Dr.Schulze ihren Dienstsitz in Düppe bei Berlin hatte. Mein Arbeitsgebiet war damals vorwiegend Bahnfahndung und Straßenfahndung nach entflohenen Kriegsgefangenen, vertragsbrüchigen ausländischen Arbeitern, desertierten deutschen Soldaten und kriminellen Elementen. Mein Referatsleiter war Herr Amend.

Mir ist heute noch die Flucht einer großen Anzahl britischer Offiziere aus dem Luftwaffenlager Sagan in Erinnerung. Wann die Flucht erfolgt ist, vermag ich heute nicht mehr zu sagen. Wie mir gesagt wird, soll der Fluchtzeitpunkt die Nacht vom 24. zum 25. März 1944 gewesen sein. Wann ich von der Flucht dieser Offiziere in Kenntnis gesetzt worden bin und durch wen, weiß ich heute nicht mehr genau. Ich halte es aber durchaus für möglich, daß Dr.Schulze alsbald nach der Flucht seine leitenden Beamten von der Flucht unterrichtet hat. Nach Bekanntwerden des Massenausbruchs wurde eine Großfahndung ausgelöst. Ob die Fahndung von Düppe^l aus oder vom Werderschen Markt aus betrieben wurde, weiß ich heute nicht mehr; ich weiß auch nicht, wer von den leitenden Beamten der Gruppe C zuerst mit den Fahndungsarbeiten beauftragt worden ist.

Ich weiß auch nicht, ob Dr.Merten die Sagan-Fahndung mit betrieben hat und daß er im Zusammenhang mit der Sagan-Fahndung von der Fahndungsgruppe versetzt wurde. Mir ist nie etwas bekannt geworden, daß Dr.Merten im Zusammenhang mit der Sagan-Fahndung einen schwerwiegenden Fehler begangen ^{hat} und deshalb vom Amtschef Nebe von der weiteren Fahndung entbunden worden ist. Ich weiß nur, daß das Verhältnis zwischen dem Gruppenleiter Dr.Schulze und Dr.Merten gespannt war. Ich meine, der Grund dieser Spannung hätte mehr im menschlichen Bereich gelegen.

Mir ist heute auch nicht mehr erinnerlich, daß sich Herr Bleyemehl gleich zu Beginn der Sagan-Fahndung krank gemeldet hat.

Ich selbst habe an der Sagan-Fahndung im Gebäude des RKPA am Werderschen Markt nicht teilgenommen.

Die Sagan-Fahndung war zunächst eine Großfahndung wie jede andere nach einem bestimmten Fahndungsplan. Die besondere Note erhielt diese Fahndung erst durch den sogen. Sagan-Befehl.

Von dessen Inhalt erfuhr ich nur soviel, daß Hitler befohlen hatte, einen Teil der wiederergriffenen Flieger zu erschießen. Von wem ich diesen Inhalt des Sagan-Befehls erfuhr, ob von Dr. Schulze oder von Amend, ~~kan-~~ und wann das gewesen ist, kann ich heute nicht mehr sagen. Es muß aber im Verlaufe der Sagan-^{Fahndung}~~Verhandlung~~ gewesen sein. Ich selbst habe den Sag-an-Befehl nicht zu sehen bekommen. Er lief als geheime Reichssache. Nach den damaligen Bestimmungen durfte von derartigen Sachen niemand mehr erfahren, als unbedingt für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich war. Dr. Schulze hielt es mit dieser Bestimmung sehr genau und hielt den Kreis der Wissenden in solchen geheimen Reichssachen so klein wie möglich.

Ich kann heute nicht mehr sagen, ob die Herren Dr. Schulze und Amend im Verlauf der Sagan-^{Fahndung}~~Verhandlung~~ sich ständig am Werderschen Markt aufhielten. Es war so üblich, daß beide Herren oder einer von ihnen regelmäßig zur Berichterstattung zum Werderschen Markt zu fahren pflegte. Dagegen weiß ich nicht, ob sie während der Dauer der Sagan-^{Fahndung}~~Verhandlung~~ bis etwa Anf. April 1944 immer dort und nicht in Düppe~~l~~waren.

Ich habe nach dem Kriege die Publikation ~~des-S~~ im Spiegel gelesen und vermag jetzt nicht mehr zu sagen, was ich hieraus weiß und was ich tatsächlich aus der damaligen Zeit noch in Erinnerung habe. Ich erinnere mich vor allem nicht daran, daß mir Herr Amend, mit dem ich ein freundschaftlich-kameradschaftliches Verhältnis hatte, Einzelheiten über seine Tätigkeit am Werderschen Markt gesagt hätte, insbesondere daß er Nebe bei der Auswahl der zu erschießenden Flieger ^{hätte} zur Hand gehen müsse~~n~~. Ich wußte, daß es in Düppe~~l~~ eine sogen. Prominentenkartei gab, in der u. a. Gefangene Fliegeroffiziere geführt wurden. Bei jeder Großfahndung sind Karteikarten mit den ~~Ve~~ Fahndungsdaten unentbehrlich, und ich kann mir vorstellen, daß die Karteikarten sich dort befanden, von wo aus die Fahndung betrieben wurde. Herr Amend hat mir aber nicht gesagt, daß er Karteikarten wiederergriffener Flieger heraussuchen und Nebe zur Auswahl vorlegen mußte.

Mir war überhaupt zur damaligen Zeit nicht bekannt, daß für die Auswahl das Amt V und für die Erschießung das Amt IV ausersehen waren.

Es ist mir heute nicht mehr in Erinnerung, ob ich zur Zeit der Sagan-Fahndung zu Rücksprachen mit Nebe am Werderschen Markt gewesen bin. Ich bin mir auch im Zweifel, ob ich nicht nur ganz kurze Zeit der Sagan-Fahndung in Berlin erlebt habe, weil ich am 5. u. 6. April an einer Tagung in Dresden teilgenommen habe, zu der alle Sachbearbeiter der Kriegsfahndung aus dem Reich geladen waren. Wahrscheinlich habe ich mich einige Tage zuvor mit der Vorbereitung dieser Tagung beschäftigt.

Mithin kann ich auch nicht sagen, ob und ggf. wie oft ich Herrn Amend am Werderschen Markt gesehen habe. Ich weiß auch nicht, ob er dort einen festen Arbeitsplatz hatte.

An Herrn Schulz-Ayecke habe ich noch eine gute Erinnerung, ^{er war} ein großer schlanker Mann und war uns - soweit mir heute erinnerlich ist - von der Wehrmacht als Hilfskraft zugeteilt. Ich weiß allerdings heute nicht mehr, ob Herr Schulz-Ayecke mit der Sagan-Fahndung befaßt war und als Hilfskraft dem die Sagan-Fahndung betreibenden Kommissar beigegeben war.

In der Kriegsfahndungszentrale war als Kriminalkommissar Herr Struck tätig. Er war der eigentliche Sachbearbeiter für entflohenen Kriegsgefangene. Er führte auch die Prominentenkartei und hatte sie unter Verschluß. Wenn die Kartei bei der Fahndung am Werderschen Markt gebraucht worden ist, so muß sie Herr Struck entweder herausgegeben oder selbst dorthin gebracht haben. Ob allerdings Herr Struck selbst die Sagan-Fahndung mitbetrieben hat, weiß ich heute nicht mehr.

Ausschreibungen für das DKbl entwarf regelmäßig der Sachbearbeiter. Die Ausschreibungen der Sagan-Fahndung müßte Herr Struck oder Herr Amend gemacht haben, zumindest die 1. Ausschreibungen. Ich halte es nicht für wahrscheinlich, daß ein Aushilfsangestellter wie Herr Schulz-Ayecke so wichtige Ausschreibungen selbst gemacht hätte. Löschungen im DKbl in der Sagan-Sache konnte auch nur ein Sachbearbeiter durchführen, zumindest anordnen und eine Hilfskraft wie Schulze-Ayecke nur ausführen.

Löschungen waren nicht so eilig. Meines Erachtens wäre es nicht nötig gewesen, sie vom Ort der Fahndung aus zu bearbeiten, sondern es hätte genügt, wenn sie von Düppe (aus bearbeitet worden wären.

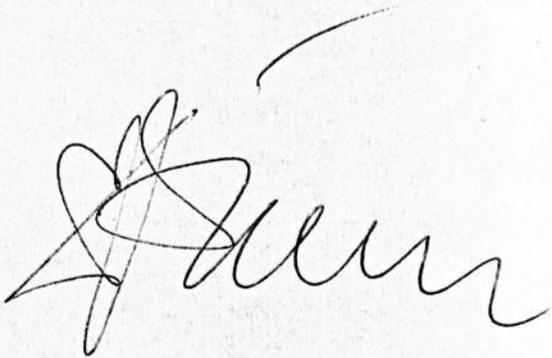
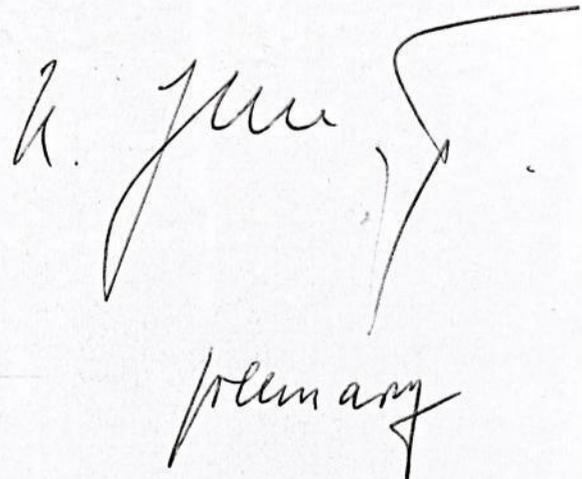
Ich beziehe mich im übrigen auf meine staatsanwaltliche Vernehmung vom 1.6.66. Ich habe mir das Vernehmungsprotokoll (Bd.VII Bl.73 ff) durchgelesen und mache die dortigen Angaben zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung mit folgender Richtigstellung:

Wenn ich auf S.3 dieser Vernehmung oben gesagt habe, ich ~~hätten~~ ~~mannen~~ könne mich auf den Angestellten Schulz-Ayecke nicht besinnen, so meinte ich damit, daß mir der Name allein nichts sagt. Ich verbinde jetzt mit diesem Namen die bereits beschriebene Person.

Wenn ich auf S.8 Mitte gesagt habe, der ~~Ausdruck~~ Ausbruch aus Sagan sei mir durch ein Fernschreiben bekannt geworden, das in der Dienststelle in Düppel umlief, so ist mir das heute mit der Sicherheit nicht mehr in Erinnerung. Tatsache bleibt aber, daß ich von der Massenflucht aus Sagan erfahren habe. Meine Angaben auf S.12 unten schränke ich insoweit ein, als ich heute nicht mehr mit Sicherheit aufrechterhalten kann, daß ich zur Beratung über die ersten Fahndungsmaßnahmen hinzugezogen worden bin.

Wenn ich auf S.14 Mitte gesagt habe, mir sei der Saganbefehl nicht bekannt geworden, so meinte ich damit, daß ich ihn nicht gesehen und gelesen habe. Von dem Inhalt habe ich Kenntnis erlangt in dem Umfange, wie ich es heute angegeben habe.

selbst gelesen, genehmigt u. unterschrieben:

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be a name like 'K. Jurek'.A handwritten signature in black ink, followed by the name 'K. Jurek' written in a cursive script below it.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21, den 1. April 1970
Turnstraße 91

Fernruf: 35 01 11

1 Js 10/65 (RSHA)

873/04

An die
Strafkammer 8
bei dem Landgericht Berlin

i m H a u s e

Betrifft: Gerichtliche Voruntersuchung
gegen frühere Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheits-
hauptamtes (RSHA) wegen Bei-
hilfe zum Mord an 50 Offizie-
ren der Royal Air Force;

hier: Antrag auf Außerverfol-
gungsetzung gegen Regie-
rungskriminaldirektor a.D.
Kurt A m e n d

Anlagen: 15 Bände Akten
16 Dokumentenbände
10 Personalhefte
1 Lichtbildmappe
4 Beistücke
1 Beiakte - Sen.f.Inl. II/1910
2 Überstücke des Ermittlungs-
vermerks vom 10. 8. 1967

Nach Schließung der gerichtlichen Vorunter-
suchung übersende ich die Vorgänge mit dem
Antrag, den Angeschuldigten

Kurt A m e n d ,
Regierungskriminaldirektor a. D.
früher Kriminaldirektor und SS-
Sturabannführer,
geboren am 2. Dezember 1904 in Berlin,
wohnhaft in 62 Wiestaden, Thaer-
straße 4,

gemäß §§ 198 Abs. 1, 204 Abs. 2 StPO außer
Verfolgung zu setzen.

Das Verfahren gegen den Angeschuldigten

Oberregierungs- und Kriminalrat a. D.

Dr. Richard S c h u l z e ,

geboren am 20. September 1898 in Mainz,

hat sich durch dessen Tod am 24. Dezember 1969 erledigt. Auf die Sterbeurkunde des Standesamtes Buxtehude Nr. 336/1969 nehme ich Bezug.

XIV, 230a

Begründung

Das Verfahren richtet sich nur noch gegen den

früheren SS-Sturmbannführer

Regierungskriminaldirektor a. D.

Kurt A m e n d .

A. Objektiver Sachverhalt

Der äußere Sachverhalt des Ermittlungsvermerks (EM) vom 10. August 1967, auf den ich Bezug nehme, ist durch die gerichtliche Voruntersuchung bestätigt worden.

Die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten A m e n d ergeben sich aus dem EM S. 20 - 22 und seiner Vernehmung vom 2. Mai 1968.

Seine Tätigkeit als Leiter der Fahndungszentrale im Amt V des RSHA (-Reichskriminalpolizeiamt (RKPA)) - Referatsleiter V C 1 - und Vertreter des Gruppenleiters V C - Leiter der Fahndungsgruppe: ORR/KR Dr. Richard S c h u l z e - ist im EM S. 24-37 und der Vernehmung vom 2. Mai 1968 dargelegt.

XII, 53-184

XII, 20-22

XIII, 118R-121

XIII, 121-123R

I. Saganflucht 24./25. März 1944

1. Ausbruch

Wochenlang hatten Anfang des Jahres 1944 in in Sagan/Schlesien gelegenen Stalag Luft III kriegsgefangene alliierte Offiziere an einem 100 Meter langen, acht Meter unter der Erdoberfläche verlaufenden Tunnel gegraben. Die genaue Ausbruchszeit und die Teilnehmer an der Ausbruchsaktion bestimmte das Fluchtkomitee. Es wählte 80 Offiziere aus und teilte sie in verschiedene Gruppen ein. Als Fluchtzeitpunkt bestimmte das Fluchtkomitee einen Schlechtwettertag, die Nacht von Freitag, dem 24., zu Sonnabend, dem 25. März 1944. Die ersten Flüchtlinge verließen den Tunnel am 24. gegen 20.00 Uhr, die letzten in den frühen Morgenstunden des 25. März 1944. Sie hatten sich als ausländische Zivilarbeiter verkleidet und entsprechende Ausweise angefertigt. Von den 80 geflüchteten Offizieren entkamen 76, während vier Offiziere bereits in unmittelbarer Nähe des Lagers von den Bewachungsmannschaften gefaßt und in das Lager zurückgebracht wurden.

Dok.Bd. XIb, 57 ff.

Dok.Bd. XIa, 57 ff.

Dok.Bd. XIb, 97/98

Der Leiter der KPLSt Breslau, ORR **W i e l e n**, löste nach Bekanntwerden der Flucht sofort nach den bestehenden Alarmp länen "Großfahndungsalarm" für das Gebiet Schlesien und die benachbarten Gebiete Posen, Danzig und Dresden aus und unterrichtete das RKPA.

2. Fahndungsmaßnahmen des RKPA

Nachdem der Amtschef V im RSHA **N e b e** und der zuständige Fahndungsgruppen-

Junge:

VII, 84; XIV, 142R

leiter Dr. S c h u l z e die Großfahndung am Sonnabend vormittag, dem 25. März 1944, ausgelöst hatten, rief Dr. S c h u l z e noch am selben Tag die Sachbearbeiter der Kriegsfahndungszentrale V C l b in seinem Dienstzimmer in Berlin-Zehlendorf/Düppel zu einer Besprechung zusammen. An ihr nahmen neben Dr. Schulze die Kriminalräte bzw. -kommissare Dr. M e r t e n und J u n g e , wahrscheinlich auch B l e y m e h l , sowie der Angeschuldigte A m e n d teil. In dieser Besprechung gab Dr. Schulze die aus Breslau gemeldeten näheren Fluchtumstände bekannt. Außer den bereits in den Alarmplänen vorgesehenen Maßnahmen wurde jedoch nichts veranlaßt.

Für die nach Plan einzuleitenden einzelnen Fahndungsmaßnahmen waren nach dem Geschäftsverteilungsplan des Amtes V C zunächst KR Dr. M e r t e n als Leiter der Kriegsfahndungszentrale und KK S t r u c k als Sachbearbeiter und Leiter der Kartei für "prominente Kriegsgefangene" zuständig. In Gegenwart des Angeschuldigten A m e n d erhielt deshalb KR Dr. M e r t e n von ORE/KR Dr. S c h u l z e den Befehl, die Fahndungssache zu bearbeiten und sich zu diesem Zweck in das RKPA Am Werderschen Markt zu begeben. Wegen der besseren Nachrichtenverbindungen sollte er von dort aus die Fahndung leiten. Die Dienststelle in Düppel und den Antschef N e b e sollte er ständig auf dem Laufenden halten. Dr. M e r t e n erhielt zu diesem Zweck im Zimmer des Adjutanten von Hebe - E n g e l m a n n - einen Arbeitsplatz. Engelmann arbeitete an

X, 78ff.; XIV, 143

X, 78 ff.

seinen Arbeitsplatz weiter.

Dr. M e r t e n mußte, wie bei allen Fahndungsvorgängen, eine Kladder führen, in der mit präziser Zeitangabe alles Wichtige, wie Ferngespräche, persönliche Gespräche und Anordnungen, Fernschreiben usw. mit zusammenfassender Inhaltsangabe einzutragen waren. Befehlsgemäß fand zwischen Dr. M e r t e n, Dr. S c h u l z e sowie KD A m e n d während der ersten Fahndungsmaßnahmen eine laufende Nachrichtenübermittlung statt.

X, 78 ff.; XIV, 143

Am Nachmittag des 25. März 1944 erschienen Dr. S c h u l z e, A m e n d und B l e y m e h l im RKPA. Bei dieser Gelegenheit wurde Dr. M e r t e n Zeuge eines Gesprächs zwischen N e b e und Dr. Schulze, in dem N e b e besorgt darauf hinwies, daß H i m m l e r sich über die Massenflucht sehr unwillig gezeigt habe. Währenddessen überarbeitete KD A m e n d die Ausschreibungstexte und zeichnete sie ab.

IX, 78, 81

Dok.Bd. X,
Exh. 2, Bl. 1

Dok.Bd. X
Exh. 2, Bl. 2-8

Die erste Ausschreibung erschien in der Sonderausgabe des DKBl. vom 28. März 1944. Weitere folgten am 29. März 1944, 5., 6., 13. und 17. April 1944. Die meisten Ausschreibungstexte erhielt KOS H o f f m a n n im RKPA von KD A m e n d, den er als den "spiritus rector" der Fahndung ansah, einige möglicherweise auch von KR Dr. M e r t e n. Die Texte waren von KD A m e n d und KR Dr. M e r t e n sachlich und redaktionell voll ausgearbeitet.

IX, 78

IX, 81; XIV, 143

IX, 80

Ebenfalls am Nachmittag des 25. März 1944 ordnete ORR Dr. S c h u l z e an, daß KK B l e y m e h l anstelle von Dr. Merten vom Zimmer des Adjutanten E n g e l -

X, 83

m a n n aus die zentrale Leitung der Fahndung weiterführen sollte. Am 26. oder 27. März 1944 ließ KK B l e y m e h l die Karteikarten der geflüchteten Offiziere aus der Kartei für prominente Kriegsgefangene aus der Dienststelle in Zehlendorf/Düppel zum RKPA bringen. Am Abend des 27. März 1944 brach er jedoch seine Tätigkeit ab, meldete sich krank und erschien an den folgenden Tagen nicht zum Dienst.

II. Sagan-Befehl

1. Erlaß

Dok. Bd. XIII,
Bl. 53 ff.

Am 26. März 1944 (Sonntag) hielten sich H i t l e r , H i m m l e r und K e i t e l in Berchtesgaden auf. Keitel erhielt die Nachricht von dem Massenausbruch aus dem Stalag Luft III am Morgen des 26. März 1944. Er hatte die Absicht, wie er wörtlich aussagte:

"den Fluchtfall - den dritten innerhalb kürzester Zeit - H i t l e r beim Mittags-Lagevortrag nicht zu melden, da er hoffte, daß bis dahin der größte Teil wieder eingefangen sein wird - zehn bis zwölf Stunden nach dem Ausbruch waren bereits 15 Offiziere wieder ergriffen - und damit die Angelegenheit vielleicht eine glückliche Lösung finden könnte".

Als gegen Ende des Lagevortrages H i m m l e r erschien, meldete dieser H i t l e r in Gegenwart von K e i t e l den Sachverhalt. Es kam zu einer - wie K e i t e l sagte - "ungeheuer erregten Erörterung" und zu einem schweren Zusammenstoß zwischen H i t l e r und K e i t e l , der letzteren "sofort die

unerhörtesten Vorwürfe" machte.

H i t l e r erklärte in größter Erregung:

"Hier wird ein Exempel statuiert. Diese Kriegsgefangenen werden nicht an die Wehrmacht zurückgegeben; sie bleiben bei der Polizei ...
Ich befehle, die bleiben bei Ihnen, H i m m l e r. Die geben Sie nicht heraus".

Noch am selben Tag gab H i m m l e r in einem Fernschreiben an K a l t e n b r u n n e r den sogenannten "Sagan-Befehl" als Geheime Reichssache bekannt, der nach der Aussage des Zeugen K K M o h r vom 4. April 1946 sinngemäß folgenden Inhalt hatte:

Dok.Bd. I, 78 ff

VI, 21a;

X, 190

"Die häufigen Fluchten von kriegsgefangenen Offizieren sind eine Gefahr für die innere Sicherheit. Ich bin enttäuscht über die mangelhaften Sicherheitsmaßnahmen. Zur Abschreckung hat der Führer angeordnet, daß über die Hälfte der geflüchteten Offiziere zu erschossen sind. Hierzu ordne ich an: Amt V hat mehr als die Hälfte der wiederergriffenen Offiziere an Amt IV zur Vernehmung zu überstellen. Nach Vernehmung sind die Offiziere in das Herkunftslager zu überstellen und auf dem Wege dorthin zu erschießen. Die Erschießung ist damit zu begründen, daß die wiederergriffenen Offiziere auf erneuter Flucht bzw. bei Widerstand erschossen wurden, damit ein späterer Nachweis nicht geführt werden kann. Amt IV hat mit dieser Begründung die Erschießungendem Amt V zu melden. Bei zukünftigen Fluchten ist meine Entscheidung einzuholen, ob genauso zu verfahren ist. Prominente Persönlichkeiten sind davon auszunehmen und mir namhaft zu machen und meine Entscheidung darüber einzuholen.

ges. Himmler"

Der Absender lautete "BGW", das heißt Feldkommandostelle "Bergwald", die Tarnbezeichnung für H i m m l e r s Hauptquartier. Das Fernschreiben enthielt am unteren Rand den Vermerk:

I, 87

"Zuständigkeitshalber Amt V"

Ob dieser Vermerk von K a l t e n - b r u n n e r oder M ü l l e r angebracht worden ist, ist nicht mehr feststellbar.

2. Kenntnis des Angeschuldigten vom Inhalt des Sagan-Befehles

XIV, 143, 207

a) Von Dr. S c h u l z e erfuhr KD A m e n d - wie er selbst angibt - am Abend des 27. März 1944, daß "ein Führerbefehl vorläge, nach welchem die Hälfte der wiederergriffenen Fliegeroffiziere zu erschießen wären". Zu diesem Zeitpunkt waren von den 76 geflüchteten bereits 47 Offiziere wiederergriffen und davon 4 bei Danzig erschossen worden. Weitere Einzelheiten über die Ausführung der Erschießungen will der Angeschuldigte von Dr. S c h u l z e nicht mitgeteilt, auch den Text des Sagan-Befehls selbst vor Abschluß der Erschießungen nicht erhalten haben. Insbesondere bestreitet er, schon vom Abend des 27. März 1944 an gewußt zu haben, daß die Offiziere "auf der Flucht", das heißt ahnungslos und hinterrücks, erschossen werden sollten.

XIV, 145

EM S. 172 ff.
Nr. 1-23, 27-28,
42-47, 51-62, 66-69
XIV, 205 - 206

b) Dem stehen frühere Aussagen des Zeugen Dr. M e r t e n entgegen. Am

30. Juni 1946 erklärte dieser vor den britischen Ermittlungsbehörden:

VI, 2

"Am nächsten Morgen (also am 3. oder 4. Tage) erfuhr ich in Zehlendorf - soweit ich mich erinnere von A m e n d -, daß am Tage zuvor ein Führerbefehl eingegangen war, der bestimmte, daß mehr als die Hälfte der Wiederergriffenen auf der Flucht erschossen werden sollten. Wir waren beide über diesen Befehl äußerst entsetzt. A m e n d hob noch hervor, daß es nicht etwa nur ein Befehl des RFSS, sondern ein Befehl des Staatschefs sei."

Vor dem britischen Militärgericht sagte Dr. M e r t e n als Zeuge hierzu folgendes aus:

Dok.Bd. I Bl. 124

"A m e n d sagte mir, daß Hitler befohlen hätte, daß mehr als die Hälfte der entkommenen Flieger bei einem Fluchtversuch zu erschießen seien. Er brachte seinen Schrecken über die Tatsache zum Ausdruck, daß der Befehl nicht vom Reichsführer-SS, sondern von Hitler selbst gekommen sei."

X, 77, 82

Am 10. März 1967 schränkte Dr. M e r t e n seine Aussage in diesem Punkte wesentlich ein:

vgl. auch
XIV, 20

"Ob ihn A m e n d in Kenntnis gesetzt habe, daß die Gefangenen auf der Flucht erschossen werden sollten, ..." oder er dies "... ebensogut in den weiteren Erörterungen innerhalb des engsten Kreises erfahren" habe, könne er trotz sorgfältigen Nachdenkens nicht mehr aussagen."

X, 83

Gleichwohl betonte Dr. M e r t e n, daß er damals - d.h. vor dem britischen Militärgericht - genauso wie am 10. März 1967 benützt gewesen sei,

die objektive Wahrheit auszusagen, er sich nur heute an jene zusätzlichen Angaben nicht mehr konkret erinnern könne.

XIV, 146

c) Der Angeschuldigte A m e n d seinerseits räumt ein,

XIV, 146-147

1. bereits am 29. März 1944 von den ersten Erschießungen - am 27. März 1944 bei Danzig - erfahren und tags zuvor Dr. M e r t e n über den Erschießungsbefehl unterrichtet zu haben,

XIV, 151, 207-209

2. durch die laufend eingehenden Meldungen schließlich unterrichtet gewesen zu sein, daß die Offiziere "auf der Flucht" erschossen worden sind.

Letzteres will er allerdings anfangs für eine Falschmeldung gehalten haben, wörtlich sagt er hierzu aus:

XIV, 151
vgl. auch:
XIV, 220

"Auch wenn es unglaublich klingt, möchte ich sagen, daß ich beim Lesen der ersten Stapo-Meldungen über Erschießungen von Kriegesgefangenen "auf der Flucht" geglaubt habe, es seien Falschmeldungen, und die behauptete Erschießung sei nur fingiert. In Wahrheit würden die Gefangenen irgendwo verborgen gehalten oder anderswo untergebracht. Erst als sich die Meldungen über Erschießungen "auf der Flucht" mehrten, gelangte auch ich zu der Überzeugung, daß der Sagan-Befehl tatsächlich vollzogen wird, bzw. schon vollzogen worden ist."

Zum Zeitpunkt befragt, ab wann er von den "Erschießungen auf der Flucht" Genaueres erfahren habe, erklärt er:

XIV, 207

Dok.Bd. I, 72;
VI, 19, 20
EM S. 143

"Daß die wiederergriffenen Flieger von der Stapo auf der Flucht erschossen werden sollten, meine ich erst aus den Vollzugsmeldungen der exekutierenden Stapostellen, die nach und nach am Werderschen Markt eingingen, in Verbindung mit der Erzählung M o h r s (KK Mohr kehrte aus Breslau am Morgen des 4. April 1944 zurück), W i e l e n habe ihm in Breslau im Schrank seines - Wielens - Dienstzimmers verwahrte Urnen mit der Asche erschossener "Sagan"-Flieger gezeigt, erfahren zu haben."

Abschließend fügt der Angeschuldigte hinzu:

XIV, 209
vgl. auch XIV, 220

"Ich hielt die Todesursache für fingiert, hatte mir aber keine Gedanken darüber gemacht, auf welche Art und Weise tatsächlich die Flieger erschossen worden waren. Ich hatte auch gar keine Vorstellung, wie man jemanden auf der Flucht erschießen könne."

III, 120 ff.;
XI, 119 ff.;
XIV, 73 ff.; X, 141 ff.;
XIV, 166 ff.; IV, 203

d) Die noch lebenden Zeugen W e r n e r, E n g e l m a n n und R a d k e des "engsten Kreises" um M e b e haben an die Anordnung im Sagan-Befehl, die Erschießungen "auf der Flucht" durchzuführen, keine Erinnerung mehr.

Die übrigen Beteiligten an der Sagan-Fahndung im RKPA, Antschef V M e b e, der Kriminalkommissar B l e y - m e h l und die Hilfskraft S c h u l z - A y e c k e sind verstorben. Kriminalkommissar S t r u c k konnte wegen Vernehmungsunfähigkeit nicht gehört werden.

3. Ausführung des Sagan-Befehls

Die Einzelheiten der Ausführung des Sagan-Befehls sind eingehend auf den Seiten 80 - 111, 114 - 156, 166 - 178 des EM dargelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf diese Bezug genommen.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen wirkte der Angeschuldigte in Kenntnis des mehr als die Hälfte der wiederergriffenen Kriegsgefangenen betreffenden Tötungsbefehls bei folgenden Ausführungshandlungen mit:

XIV, 157-160;
Dok.Bd. XVI, 49-51;
Dok.Bd. X, Exh. 2, Bl. 2

XIV, 215-217

XIV, 161-162;
Dok.Bd. X, Exh. 2 Bl. 3;
Dok.Bd. XVI, Bl. 67, 68

XIV, 148, 208 ff.

XIV, 225

a) In den Fahndungsausschreibungen vom 27., 28. (29.) März 1944 ordnete er an, keine wiederergriffenen Flieger der Wehrmacht zu übergeben, sondern sie im Gewahrsam der Polizei zu belassen. Welche der Ausschreibungen er selbst verfaßte und unterschrieb, läßt sich nicht mehr eindeutig feststellen. Von einem Teil der Fahndungsschreiben nahm er als Leiter der Fahndung nur Kenntnis, indem er sie abzeichnete und sie damit billigte. Sicher ist nur, daß er das Fahndungsschreiben vom 4. April 1944 selbst fertigte und unterschrieb.

b) Als Hilfsmittel für die Weiterführung der Fahndung und zum Zwecke, die Auswahl der zu Tötenden zu erleichtern, führte er eine "Grundfahndungsliste" weiter, in die er außer den Fahndungsmeldungen die veranlassenden Maßnahmen, u. a. Überstellung an Gestapo, Erschießung usw., eintrug. Dadurch war es N e b e möglich, jederseit

weitere Offiziere an Hand der Kriegsgefangenen-Kartei der Fahndungsgruppe V C zur Tötung durch die Gestapo auszuwählen. Für die ordnungsgemäße Führung der "Grundfahndungsliste" war der Angeschuldigte A m e n d persönlich verantwortlich.

XIV, 148-149, 161, 165

c) Zur ständigen Unterrichtung für den RFSS und H i t l e r mußte A m e n d zweimal täglich Berichte anfertigen, in denen er u. a. die ausgeführten Erschießungen mitteilte.

XIV, 149, 152, 219

d) Bei einer Auswahl von zu tötenden Flüchtlingen überreichte A m e n d dem Amtschef V N e b e Karteikarten wiederergriffener Offiziere und war zugegen, wenn nicht gar beteiligt, als N e b e die zu Erschießenden bestimmte. Nach Eingang der Erschießungsmeldungen - jeweils etwa 2 Tage später - wurden die Karteikarten der Erschossenen mit Kreuzen versehen, um die Übersicht für spätere Auswahlentscheidungen sicherzustellen. Für diese Arbeiten war A m e n d neben dem Gruppenleiter Dr. S c h u l z e verantwortlich, unter deren Aufsicht die Hilfskraft S c h u l z - A y e c k e mitwirkte.

XIV, 154

XIV, 149, 155-156, 210

e) A m e n d bestreitet zwar, am 28. März 1944 auf Weisung N e b e s die von Dr. M o r t e n gefertigte

XIV, 150, 217

XIV, 212, 223

EM S. 147-156 (151)

VI, 5

XIV, 222

unrichtige Erschießungsliste berichtigt und weitere Erschießungslisten (insgesamt mindestens 6-7) erstellt zu haben. Hierfür spricht jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit -vgl. Aussage Dr. Marten vom 30. Juni 1946 -, zumal es zu den Aufgaben des Angeschuldigten gehörte, nach der Auswahlentscheidung gleichzeitig mit der Übersendung der jeweiligen Erschießungsliste an den Amtschef IV, Heinrich Müller, die Kripostellen, bei denen die zu erschießenden Offiziere einsaßen, mit einem Fernschreiben anzuweisen, sie der Gestapo zu überstellen.

f) Die Überstellungsanweisungen hatten sinngemäß folgenden Wortlaut:

XIV, 224-225

"An Kripostelle XY

Betrifft: Namen und Personalien des Gefangenen oder der Gefangenen

Bezug: Dort. FS.-Nummer der Festnahmemeldung oder Aktenzeichen

Der dort Festgenommene (oder in Gewahrsam Befindliche) XY ist zur Vernehmung der Geheimen Staatspolizeistelle XY zu überstellen.

Reichskriminalpolizeiamt
Kriegsfahndungszentrale C 1 b
im Auftrage

gez. Amend

SS-Sturmbannführer und Kriminalrat

XIV, 225

Um den Zweck der Überstellung der alliierten Offiziere an die Gestapo - d. h. deren Erschießung - nicht erkennen zu lassen, richtete er die Ersuchen an die Kripostelle allgemein und nicht etwa an den Leiter der entsprechenden Kripostelle oder Vertreter im

Amt. Aus eben denselben Grunde gab er als Anlaß für die Überstellung die Vernehmung durch die Gestapo an. Hiersu erklärte der Angeschuldigte am 10. September 1969:

XIV, 224

"Ich habe mit diesen, der Stapo auszu-
händigenden Flieger diejenigen gemeint,
die von N e b e endgültig zur Er-
schießung ausgewählt worden sind. Ich
möchte betonen, daß die Kripostellen
keine Ahnung von der bevorstehenden
Exekution hatten und auch keinen Ver-
dacht in dieser Richtung haben konnten.
Für sie war die Übergabe der Gefange-
nen an die Stapo zum Zwecke der Ver-
nehmung nichts Außergewöhnliches, weil
dies bei früheren Fluchten von Gefange-
nen auch wiederholt der Fall gewesen
ist, wenn der Verdacht bestand, daß
außerhalb des Lagers befindliche Per-
sonen oder Organisationen bei der
Flucht geholfen haben. Eine Ausnahme
hiervon machte der Leiter der Kripoleit-
stelle Breslau, ORR W i s l e n ,
der von den Exekutionen der Flieger
Kenntnis hatte."

B. Würdigung

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist dem Ange-
schuldigten A m e n d nicht mit hinreichender Sicher-
heit nachzuweisen, daß er

- I. während der Erschießungen in der Zeit vom 27. März
bis etwa 6. April 1944 gewußt hat, daß die Offi-
ziere unter Ausnutzung ihrer Arg- und Wehrlosig-
keit heimtückisch von der Gestapo getötet werden,
(Heimtücke am Tatort)
- II. aus eigenen niedrigen Beweggründen als Gehilfe
mitwirkte oder
- III. selbst heimtückisch den Vollzug des Sagan-Befehls
förderte
(Heimtücke bei der Befehlsausgabe).

Zu I. Beihilfe zur heimatückischen Tötung am Tatort

1. Nach den früheren Aussagen des Zeugen

Dr. M e r t e n vor den britischen Behörden soll der Angeschuldigte unmittelbar aus dem ihm mitgeteilten Inhalt des Sagan-Befehls Kenntnis von der Art und Weise der Tatausführung erlangt haben. Sie ging, wie in vielen Fällen, in denen die nationalsozialistischen Machthaber Gegner - wie z.B. General Mesny - beseitigen wollten, dahin, die Opfer "auf der Flucht" zu erschießen. Das geschah anlässlich eines Transportes oder einer Verlegung unter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer hinterrücks.

Ergab sich die Art der Tatausführung schon aus dem Wortlaut des Sagan-Befehls, so ging auch aus den Erschießungsmeldungen hervor, daß die Opfer "auf der Flucht" erschossen worden waren. Die Einlassung des Angeschuldigten A m e n d , er habe sich nicht vorstellen können, wie jemand "auf der Flucht" erschossen werden könnte, und auch keine Kenntnis gewonnen, wie die Erschießungen durch die Gestapo tatsächlich vor sich gegangen seien, erscheint unglaubhaft. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß gerade der Angeschuldigte später die Aufgabe erhielt, aus den zu gleichförmigen Erschießungsmeldungen der Gestapo "Auf der Flucht ... -oder- ... bei Widerstand erschossen ..." eine Antwortnote an die Britische Regierung über die Schweizer Schutzmacht in Salzburg beim Auswärtigen Amt zu entwerfen, die zwar nachprüfbar sein, aber die wirklichen Vorgänge nicht erkennen lassen sollte. Es ist unwahrscheinlich, daß dem Angeschuldigten diese Aufgabe übertragen worden wäre, wenn er nicht um die Art der Tatausführung gewußt hätte.

Dok.Bd. I Bl. 78

XIV, 209, 220

VI, 27

XIV, 212-214

VI, 27

vgl. auch EM
Seiten 186-190

V, 154 ff.

Dok.Bd. XIV, 41 ff.

Dok.B. XIV, 61-63

2. Daß es sich bei den hinterrücks anläßlich einer Transportpause ausgeführten Erschießungen um heimtückische Tötungen handelt, hat der BGH in seinem Urteil gegen den früheren Leiter der Stapostelle Kiel, Regierungsrat a.D.

S c h m i d t - S c h ü t t e , vom 14. Januar 1969 - 5 StR 689.68 - bestätigt. Das Urteil des Schwurgerichts Stuttgart gegen den in gleicher Sache angeklagten früheren Leiter der Stapo-leit-stelle Danzig, Dr. V e n e d i - g e r , vom 30. März 1957 - (III) Ks 2.57 - stellte zwar ebenfalls "Erschießung auf der Flucht" fest, nahm jedoch aus subjektiven Gründen nur Beihilfe zum Totschlag an.

Die Frage nach der Überführung des Angeschuldigten A m e n d im Sinne einer Beihilfe zu der am Tatort begangenen heimtückischen Tötung ist demnach davon abhängig, ob

- a) den Aussagen des Zeugen Dr. M e r t e n vor den britischen Behörden soviel Beweiswert innewohnt, daß sich allein mit diesen Bekundungen die Einlassung des Angeschuldigten, dem genauen Wortlaut des Sagan-Befehls, insbesondere hinsichtlich der Tatausführung, nicht gekannt zu haben, widerlegen läßt oder
- b) davon ausgegangen werden kann, daß sich der Angeschuldigte aus den Vollzugsmeldungen ein klares Bild über die Art und Weise der Tatausführung machen konnte und auch gemacht hat.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen dürften beide Voraussetzungen nicht mit der für einen hinreichenden Tatverdacht erforderlichen Wahrscheinlichkeit erfüllt sein.

Für die Richtigkeit der früheren Angaben des Zeugen Dr. M e r t e n spricht zwar der verhältnismäßig kurze Zeitraum, der zwischen Tatzeit (März/April 1944) und Aussage (30. Juni 1946 bzw. 4. Juli 1947) liegt, sowie die Tatsache,

VI, 11
Dok.Bd. I, 124
Dok.Bd. V, Folder II
Vol. II, S. 12

XIV, 221

XIV, 154, 156

XIV, 156

daß sämtliche sonstigen Aussagedetails durch zahlreiche weitere Zeugen bestätigt worden sind. So z. B. die angebliche Krankheit des B l e y - m e h l , der damit erreichte, von KR Dr. M e r t e n abgelöst zu werden, und die absichtliche Vertauschung der Ergreifungsorte, mit der KR Dr. Merten seine Auswahlmithilfe unwirksam machte und seine Ablösung durchsetzte.

X, 82

XIV, 11, 20

3. Tatsache ist jedoch, daß der Zeuge Dr. M e r t e n in den Vernehmungen vom 9./10. März 1967 und vom 23. September 1968 seine früheren Bekundungen hinsichtlich der Kenntnis des Angeschuldigten von der Tötungsart wesentlich einschränkte.

X, 82

So bekundete er wörtlich,

"trotz sorgfältigen Nachdenkens kann ich insbesondere nicht aussagen, ob A m e n d mich davon in Kenntnis gesetzt hat, daß die Gefangenen "auf der Flucht" erschossen werden sollten",

und hob ferner hervor,

XIV

"daß ich von den damaligen Kollegen aus der Gruppe V C, Dr. S c h u l z e , A m e n d , B l e y m e h l , M o h r , J u n g e und S t r u c k , unmittelbar nichts über Einzelheiten der Erschießungen, insbesondere ihre heimtückische Ausführungsart, erfahren habe, soweit ich mich heute erinnere."

X, 83

Wenn Dr. M e r t e n am 10. März 1967 auf die Frage nach dem Grund für seine jetzt fehlende Erinnerung zu diesem Punkte erklärte,

"ich kann diesen damaligen zusätzlichen Angaben beipflichten, da ich damals genauso bemüht war, wie heute, die objektive Wahrheit auszusagen. Nur kann ich mich heute an jene zusätzlichen Angaben nicht mehr konkret erinnern ",

so kann diese Aussage die jetzt fehlende Erinnerung nicht ersetzen. Möglicherweise erkannte der Zeuge Dr. M e r t e n die ausschlaggebende Bedeutung der Frage nach der Kenntnis des Angeschuldigten von der Tatausführung auch erst jetzt und erschien ihm deshalb seine Erinnerung zu

XIV, 19

einer eindeutigen Antwort nicht sicher genug. Wenn er weiterhin auf die Tatsache der Rückübersetzung seiner Aussage vom 4. Juli 1947 vor dem britischen Militärgericht hinwies und damit deren Richtigkeit anzweifelte, wobei er dieselben Argumente auch hinsichtlich seiner Angaben über die weitere Tätigkeit des KD A m e n d nach seiner Ablösung geltend machte, so ergibt sich hieraus, daß die früheren Aussagen des Zeugen Dr. M e r t e n allein nicht als ausreichend angesehen werden können, den Angeschuldigten A m e n d hinreichend verdächtig erscheinen zu lassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Dr. M e r t e n zur Zeit seiner Aussagen in diesem Verfahren als Regierungsdirektor in der Staatskanzlei der schleswig-holsteinischen Landesregierung in Kiel tätig war und bei seinen Vernehmungen einen offenen, um Genauigkeit bemühten und in seiner Erinnerung sicheren Eindruck machte. Widersprüche im Sinne einer bewußten Begünstigung des Angeschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

4. Wie bereits ausgeführt, fehlt es zu den Angaben des KR Dr. M e r t e n an Ergänzungszeugen. Aus dem engsten Mitarbeiterkreis um den Amtschef N e b e stehen nur noch die Zeugen W e r n e r , M o h r und E n g e l m a n n zur Verfügung.

III, 120 ff.; XI, 119 ff.

XIV, 73 ff.;

I, 141 ff.; XIV, 166 ff.

W e r n e r und E n g e l m a n n verneinen, den Inhalt des Sagan-Befehls in dem hier strittigen Punkte gekannt zu haben.

III, 175 ff.; V, 124 ff.

XIV, 79 ff.

KK M o h r war in seinen Aussagen äußerst zurückhaltend. Er bestätigte zwar, daß KD A m e n d oder S t r u c k ihn am 4. April 1944 über den Sagan-Befehl unterrichtet haben. In seiner Vernehmung vom 4. April 1946 gibt er

VI, 20

auch an, den genauen Inhalt des Sagan-Befehls nach seiner Rückkehr aus Breslau erfahren zu haben, ohne jedoch nähere Einzelheiten über die Art der Tatausführung zu erwähnen. Wenn es auch möglich ist, daß KD A m e n d ihn hierüber ebenfalls unterrichtet hat, so war jedoch dieser Beweispunkt in seinen Vernehmungen nicht mehr zu klären.

III, 182

XIV. 209, 220

5. Auch die Einlassung des Angeeschuldigten, er habe sich trotz der laufend eingehenden Erschießungsmeldungen der Gestapo, die als Grund "Fluchtversuch" und ähnliches enthielten, keine Vorstellung darüber bilden können, "wie man jemanden auf der Flucht erschießen könne", und im Übrigen sei er davon ausgegangen, daß diese Meldungen falsch seien, ist nicht mit letzter Sicherheit zu widerlegen.

Es gibt keinen dahingehenden zwingenden Schluß, daß sich dem Angeeschuldigten A m e n d bei der Lektüre der Vollzugsmeldungen, die von Tötungen "auf der Flucht" berichteten, die Erkenntnis aufgedrängt hat, die Opfer seien als Gefangene ahnungslos und hinterrücks während einer Transportpause erschossen worden.

Zu II. Beihilfe zur Tötung aus eigenen niedrigen Beweggründen

VI, 21a

1. Der Sagan-Befehl war von der nationalsozialistischen Führung "zur Abschreckung" erlassen worden, um weiteren Fluchtversuchen entgegenzuwirken, Die als Täter verantwortliche Führungsspitze, Hitler, Himmler, Keitel, Kaltenbrunner, Heinrich Müller und Hebe, verstieß damit gegen elementare Grundregeln des Völkerrechts und der

EM Seiten 185 ff.

Beistück IV

Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 (Internationales Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 - RGBI., 1934, Teil II, S. 207 ff.). Sie sprach den wiederergriffenen Kriegsgefangenen nur wegen des dem natürlichen Freiheitsdrang entsprechenden Ausbruchs das Lebensrecht aus politischem Fanatismus und einem ihrer militärischen Ohnmacht entspringenden Haß- und Rachegefühl ab. Die Wiederergriffenen sollten zugleich kollektiv für die Entkommenen, auch der vorangegangenen 99 Ausbruchsversuche, büßen. Ein Tatentschluß aus dieser Willensrichtung steht auf der tiefsten Stufe sittlicher Wertungen und erfüllt die Merkmale eines Handelns "aus niedrigen Beweggründen" (LM Nr. 15 zu § 211 StGB).

XIV, 156

2. Der Angeschuldigte hatte erkannt, daß die Tötungen gegen jegliche Grundsätze des Völkerrechts und die Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 verstießen. Er hielt die Erschießungen auch persönlich "für glatten Mord", ohne sich mit den Tötungen aber innerlich zu identifizieren oder sie zu billigen. Die Rechtswidrigkeit der Erschießungen war ihm bewußt.

XIV, 220

XIV, 156

Obwohl er erkannt hatte, daß die weitere Fahndung nach Erlaß des Sagan-Befehls zur Tötung von mehr als der Hälfte der Wiederergriffenen führte, sah der Angeschuldigte nach dem "Versagen von KK B l e y m e h l und KR Dr. M e r t e n" keine Möglichkeit, sich wie diese der Fahndungstätigkeit zu entziehen. Er wirkte aus dem Pflichtgefühl eines Kriminalbeamten, alle zur Wiederergreifung erforderlichen Fahndungsmaßnahmen treffen zu müssen, weiterhin mit. Daß das aus eigenen niedrigen Beweggründen geschah, ist ihm bei dem festge-

XIV, 219-220

Dok.B. I-VIII
Dok.B. IX - X
Dok.B. I, 41R

stellten Sachverhalt nicht nachzuweisen. Er handelte nicht aus eigenem Antrieb und hatte auch keine eigenen verwerflichen Motive. Insoweit käme nach der neuen Fassung des § 50 Abs. 2 StGB lediglich eine Beihilfe in Betracht, die nach §§ 2 Abs. 2 Satz 2, 44 Abs. 1 § 8 Abs. 2 StGB nur noch mit Freiheitsstrafe von drei bis zu 15 Jahren bedroht ist. Eine solche strafbare Handlung verjährt aber nach § 67 Abs. 1 StGB a.F. in fünfzehn Jahren. Vor dem 8. Mai 1960 sind verjährungsunterbrechende Handlungen eines deutschen Richters gemäß § 68 StGB im vorliegenden Fall nicht feststellbar. Richterliche Handlungen der britischen Militärgerichte aus den Jahren 1947 - 1949 in den Verfahren JAG 288 und 354 scheiden nach § 68 StGB aus. Die Verjährung wurde erstmalig am 29. April 1965 unterbrochen. Als Ergebnis ist daher festzustellen:

Obwohl die umfangreiche und an entscheidender Stelle innerhalb des Befehlsweges geleistete Mitwirkung des Angeeschuldigten an der Durchführung des Sagan-Befehls aufgeklärt und der Angeeschuldigte insoweit auch geständig ist erkannt zu haben, daß die Haupttäter aus niedrigen Beweggründen handelten (vgl. A II 3, a-f), kann er wegen der insoweit geleisteten Beihilfe zum Mord wegen der am 8. Mai 1960 eingetretenen Verjährung nicht mehr verfolgt werden (vgl. Urteil des BGH vom 20. Mai 1969 - 5 StR 658.68 - in BGHSt. 22, 375).

Eigene niedrige Beweggründe sind dem Angeeschuldigten A m e n d aber - wie bereits ausgeführt - nicht nachzuweisen.

Zu III. Heimtücke bei der Befehlsausgabe

1. Amtschef N e b e ließ in sechs bis sieben Fällen jeweils nach der - letztlich von ihm - getroffenen Entscheidung über die Auswahl der zu erschießenden 50 Offiziere
 - a) deren Personalien auf Zettel notieren, die er an den Amtschef IV, Heinrich M ü l l e r , durch Boten übersandte oder beim gemeinsamen Mittagessen übergab,
 - b) gleichzeitig Fernschreiben an die Kripostellen absenden, in deren Gewahrsam sich die zu Erschießenden befanden.

Der Angeschuldigte hatte im allgemeinen die Fernschreiben an die Kripostellen selbst aufgesetzt, teilweise hat er sie durch die Hilfskraft Schulz-Ayecke weisungsgemäß vorbereiten lassen und alle selbst unterschrieben (vgl. A II 3 f - Seite 18-20 -).

An sich war die Kriminalpolizei nach der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929, Art. 47 Abs. 1, verpflichtet, ... Fluchtversuche beschleunigt festzustellen ... und eine vorläufige Festnahme auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Hieraus entwickelte sich die international und bis zum Sagan-Fall auch von der deutschen Kriminalpolizei beachtete Übung wiederergriffene Kriegsgefangene unverzüglich, jedenfalls baldmöglich, an die Wehrmacht zurückzugeben (vgl. hierzu die Aussagen W e r n e r K r a f t Dr. M e r t e n und A m e n d).

XIV, 222

Beistück IV

XI, 124;
XI, 109; XIII, 147B
XIV, 9
XIV, 145

XIV, 224

Eine kurzfristige Übergabe an die Gestapo war die Ausnahme und nur gestattet, um Kriegsgefangene bei Verdacht einer Fluchthilfe dort vernehmen zu lassen.

Im Gegensatz zu der vorstehend geschilderten allgemeinen Handhabung wollte der Angeschuldigte mit den von ihm unterzeichneten Fernschreiben (FS) weisungsgemäß den Zweck erreichen, die örtlichen Kriminalpolizeistellen zu ermächtigen, die ausgewählten Kriegsgefangenen der Gestapo endgültig zu überstellen. Die FS ermöglichten anlässlich der Übergabe eine Identitätskontrolle derjenigen Kriegsgefangenen, die die Gestapo zu übernehmen hatte. So konnte Irrtümern bei der Nachrichtenübermittlung vorgebeugt und sichergestellt werden, daß die nicht zur Erschießung bestimmten Offiziere weiterhin im Gewahrsam der Kriminalpolizei verblieben, um später in das Stalag Luft III Sagan zurückgebracht zu werden.

XIV, 222; 224-225

Die Kriminalpolizeistellen erfuhren nicht den wahren Grund der Überstellung an die Gestapo, um von vornherein auszuschließen, daß sie den Vollzug der Erschießungen verzögern oder erschweren könnten.

XIV, 40, 41, 147a

2. Diese vom Angeschuldigten vorgenommene Täuschung hinderte die Kripostellen,
 - a) die Wehrmacht von der bevorstehenden Übergabe an die Gestapo zu benachrichtigen und u. U. zu warnen. Wäre dies geschehen, hätte die Wehrmacht wenigstens versuchen können, die Offiziere in ihren Gewahrsam zurückzubekommen,
 - b) die Offiziere über ihr bevorstehendes Schicksal zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu wehren. Sie hätten z.B. versuchen können, eine Benachrichtigung der Schutzmacht, die Vorführung vor

höheren Dienststellen oder eine Unterrichtung ihrer Kameraden durchzusetzen.

Tatsächlich bewirkte somit die Täuschung, daß die Kripostellen die ihnen an sich obliegenden Schutzfunktionen nicht ausüben konnten und die Offiziere dadurch einer erhöhten Arg- und Wehrlosigkeit ausgesetzt waren.

3. Nach der Rechtsprechung des BGH genügt für das Merkmal "heimtückisch" ausnahmsweise die Ausnutzung der Arglosigkeit eines Dritten, wenn der Dritte zum Opfer eine besondere Stellung innehat. In BGHSt 4, 11 - NJW 53, 633 - LM, Nr. 21 zu § 211 StGB hat der BGH die Täuschung eines "schutzbereiten Dritten" als heimtückisch angesehen, wenn er durch das tückische Verhalten des Täters in Sicherheit gewiegt worden ist und dadurch dem Angriff auf das Leben des Opfers, demgegenüber wegen Wahrnehmungsunfähigkeit selbst nicht heimtückisch vorgegangen werden kann (Kleinkind, Schlafender, bewußtlose Person), nicht hat entgeggetreten können.
- In LM Nr. 46 zu § 211 StGB - MDR 59, 590 (Leit-satz) hat der BGH diese Rechtsprechung ausge-dehnt, indem er eine heimtückische Tötung durch Täuschung eines schutzbereiten Dritten auch in einem Fall angenommen hat, in welchem es sich bei den Opfern nicht um wahrnehmungsunfähige, sondern reaktionsfähige Personen handelte. In diesem vom BGH entschiedenen Fall war - abge-sehen von der Täuschung der Opfer selbst - die Herausgabe von Ostarbeitern an die SS durch Täu-schung der mit ihrer Sammlung und Unterbringung betrauten Zivilbehörde erschlichen worden. Neben einer gegenüber den Opfern begangenen Heimtücke war hier der schutzbereite Dritte,

der sich auch als schutzbereit zu erkennen gegeben hatte, unmittelbar getäuscht worden. Hengsberger hat in seiner Anmerkung LM.Nr. 52 zu § 211 StGB diese Entscheidung ausdrücklich gebilligt.

Den Begriff des "schutzbereiten Dritten" verwendet der BGH auch in BGHSt 10, 37 = NJW 62, 2308 = LM Nr. 52 zu § 211 StGB im Zusammenhang mit der Tötung eines Kriegsgefangenen, ohne hier den Begriff allerdings näher zu erläutern. Insbesondere wird die Frage nicht entschieden, ob der Dritte "tatsächlich schutzbereit" sein muß oder ob es genügt, wenn der Täter sich vorstellt, der Dritte könnte schutzbereit sein und er müsse diesen deshalb täuschen. Der BGH brauchte in diesem Fall eine abschließende Entscheidung aber deshalb nicht zu treffen, weil hier zur Tötung lediglich die Abwesenheit eines schutzbereiten Dritten ausgenutzt, nicht aber ein solcher getäuscht worden ist. Hierauf hat Hengsberger a.a.O. zu Recht hingewiesen und hinzugefügt, daß der BGH wohl auch in diesem Fall Mord angenommen hätte, wenn der Täter sich durch unmittelbare Täuschung seiner schutzbereiten Vorgesetzten die tatsächliche Gewalt über den Kriegsgefangenen verschafft und ihn so in bewußter Ausnutzung des geschaffenen Zustandes getötet hätte.

Inwieweit im vorliegenden Fall die Kripo, in deren Gewahrsam sich die Offiziere befanden, schutzbereit im Sinne der dargelegten Rechtsprechung des BGH waren, läßt sich heute nicht mehr eindeutig feststellen. Die Leitung der Kripo, hier N e b e und der Angeschuldigte, waren nicht schutzbereit. Eine möglicherweise vorhandene Schutzbereitschaft der Kripostellen konnte nicht in Erscheinung treten, weil sie auf Grund der täuschenden Fernschreiben

"gutgläubig" waren. Folglich ist die Frage, ob die Kripostellen vor Eingang der PS tatsächlich schutzbereit gewesen sind, hier nur sekundär und deshalb rein hypothetisch zu stellen. Sie muß deshalb n. E. für die Entscheidung, ob der Angeschuldigte heimtückisch handelte, letztlich außer Betracht bleiben.

Sollte jedoch das Gericht in dieser Frage anderer Meinung sein, müßten noch folgende Zeugen durch den Untersuchungsrichter vernommen werden

1. Dr. Karl B a u m ,
geb. am 30. September 1900,
Regierungsrat, Leiter der KPLSt Straß-
burg,
Sprendlingen, Darmstädter Straße 52,
2. Dr. Hans-Karl S c h u m a c h e r ,
geb. am 12. Juni 1907,
Regierungsrat, Vertreter des Leiters der
KPLSt Breslau,
Sindelfingen, Neckarstraße 6,
3. Philipp G r e i n e r ,
geb. am 27. Dezember 1895,
Oberregierungsrat, Leiter KPSt. Karlsruhe,
Karlsruhe-Palmbach, Ringstraße 7
4. Max B e r c h e m ,
geb. am 23. April 1907,
Regierungsrat, Vertreter des Leiters der
KPSt Karlsruhe,
Frankfurt/Main, de Barystraße 17.

Als weitere Zeugen kämen eventuell noch in Betracht:

5. Max H ä n s e l ,
Leiter KPSt Görlitz,

6. Dr. Ernst T e i c h m a n n ,
Leiter KPLSt Regensburg,

7. Walter M a i s c h ,
Leiter KPLSt Koblenz,

8. Kurt S p e c k ,
Vertreter des Leiters der KPSt Flens-
burg.

Insoweit wird vorsorglich gemäß § 202
Abs. 2 Satz 1 StPO beantragt,

eine Ergänzung der Voruntersuchung
anzuordnen.

4. Es ist aber die Frage, ob die Rechtsprechung
des BGH auch auf Fälle ausgedehnt werden kann,
in denen sich nicht feststellen läßt, ob der
Dritte tatsächlich schutzbereit ist oder nicht,
er aber gegenüber den Opfern eine Schutzfunk-
tion innehat.

Geht man davon aus, daß Grund für die lebens-
lange Strafandrohung des § 211 StGB bei heimtückischem Handeln die besondere Gefährlichkeit
des Vorgehens des Täters ist, der das Opfer in
einer hilflosen Lage überrascht und daran hin-
dert, sich zu verteidigen, Hilfe herbeizurufen,
den Angreifer umzustimmen u. ä. (vgl. BGHSt 11,
139 (143) = NJW 58, 309; StGB-Komm. v. Pfeiffer,
Maul und Schulte 1969, § 211 Anm. 7) oder, wie
der Große Strafsenat des BGH es formuliert hat,
der Qualifikationsgrund der heimtückischen Tö-
tung in der erhöhten Gefährlichkeit der Tat bei
Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers besteht
(BGHSt 11, 139 (GStS); Friedrich Schaffstein in
Festschrift für Hellmuth Mayer 1965 S.419(423)),
dann müßte es genügen, daß der Täter deshalb
täuscht, weil er sich vorstellt, der Dritte

könnte bei Kenntnis des wahren Sachverhalts schutzbereit sein. In diesem Fall käme es nicht darauf an, ob der Dritte tatsächlich schutzbereit wäre oder nicht. Auf den vorliegenden Fall übertragen würde das bedeuten, daß als heimtückisch im Sinne des § 211 StGB bereits anzusehen wäre, wenn der Angeschuldigte - wie geschehen - deshalb die Kriptostellen täuschte, weil er einem befürchteten Widerstand zuvorzukommen wollte. Soweit ersichtlich, ist diese Frage bisher noch nicht entschieden worden.

Daß es für ein heimtückisches Verhalten gegenüber einem "schutzbereiten Dritten" allerdings genügt, dessen Arglosigkeit auszunutzen, ohne sie auch herbeizuführen, hat der BGH in BGHSt 8, 216 - NJW 55, 1524 - LM Nr. 33 und 34 zu § 211 StGB ausgesprochen.

EM S. 81

Dok.Bd. XI,
Bl. 98-99, 112, 113

Dok.Bd. XIII, 98-99

5. Daß Amtschef **N e b e** hier mit einer Wahrnehmung der Schutzfunktionen durch die Kriminalpolizei rechnen mußte, geht aus der Tatsache hervor, daß sich der nach Berlin gerufene Leiter der Kripo-leit-stelle Breslau, ORR und SS-Sturm-bannführer **W i e l e n**, gegen die Übergabe der Offiziere an die Gestapo wendete und rechtliche Bedenken gegen den Sagan-Befehl erhob. Erst **N e b e s** Hinweis, daß es sich um einen "Führer-Befehl" handele, veranlaßte ORR Wielen, seine "Bedenken" zurückzustellen.

Es dürfte auch außer Zweifel stehen, daß sich die wiederergriffenen Offiziere in einer schutzbedürftigen Lage befanden, wie sie in den Entscheidungen BGHSt 1, 305 - LM Nr. 7 zu § 211 StGB - MDR 51, 1338 und BGHSt 8, 216 vor-
ausgesetzt wird.

6. Es ist aber nicht einzusehen, daß die rechtliche Beurteilung eine andere sein soll, wenn

a) der Täter einen erkennbar schutzbereiten Dritten täuscht oder

b) der Dritte deshalb getäuscht wird, weil der Täter der begründeten Annahme ist, der Getäuschte würde sich bei Kenntnis des wahren Sachverhalts den getroffenen Maßnahmen widersetzen.

Andererseits erscheint es bedenklich, die abstrakte Schutzfunktion der Kriminalpolizei - hier einzelner Kripo-leit-stellen - schlechthin allein genügen zu lassen.

BGH in

aa) Mit dem BGHSt 18. 37 (38) wird davon auszugehen sein, daß das Tatbestandsmerkmal der Heimtücke auf die Ausnutzung der Arglosigkeit eines schutzbereiten Dritten - statt auf die Ausnutzung der Arglosigkeit des Opfers selbst zu stützen nur in Fällen gerechtfertigt ist, in denen das Opfer selbst zu gar keiner eigenen Gegenwehr fähig ist, wie dies etwa für eine schlafende oder bewusstlose Person zutrifft. Andernfalls würde man den Mordtatbestand bedenklich ausweiten in dem Sinne, daß die bloße Ausnutzung einer günstigen Gelegenheit zur Tötung des Opfers bereits genügen könnte, das Merkmal der Heimtücke zu bejahen.

bb) In seinen Entscheidungen LM Nr. 5 und 27 zu § 211 StGB verlangt der BGH ein "bewußtes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers". Hieraus wird zu folgern sein, daß gerade bei einem täuschenden Vorgehen gegen einen Dritten nur ein von unbedingtem Vorsatz getragenes, auf Überwindung eines von Täter erwarteten Schutzwillens des Dritten gerichtetes Handeln ausreichen kann.

7. Diese Voraussetzung kann m. E. dem Angeschuldigten nicht mit einer für eine Verurteilung hinreichenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Es wird ihm nicht widerlegt werden können, daß er nur mit der Möglichkeit einer Übergabeverweigerung der Kripo rechnet, dagegen nicht von der sicheren Erwartung ausging, die Kripo werde von ihrer Schutzfunktion Gebrauch machen und die Ausführung des Sagan-Befehls verweigern.

Der direkte Vorsatz würde m. E. voraussetzen, daß der Angeschuldigte konkrete Umstände kannte, die die Kripostellen hätten veranlassen können, von sich aus der Gestapo zuvorzukommen, um eine Übergabe an diese zu vereiteln. Abgesehen von der allgemeinen Befürchtung, die Kripostellen könnten dem Übergabeverlangen der Gestapo entgegentreten, liegen keine konkreten Anhaltspunkte für ein die Herausgabe an die Gestapo generell verweigerndes Verhalten der Kripostellen vor. Im Jahre 1944 hatte die Gestapo bereits so unumschränkte, gesetzlich unkontrollierte und jede Willkür zulassende Machtbefugnisse, daß der Schutzfunktion der Kripo im Verhältnis zur Gestapo kaum mehr eine reale Bedeutung zugemessen werden kann. War aber die Schutzfunktion der Kripo im Verhältnis zur Gestapo nur noch eine formale - zumal es sich bei beiden nur um verschiedene Zweige einer einheitlichen Sicherheitspolizei handelte -, dann kann ein direkter, auf Ausschluß der Schutzfunktion mittels Täuschung gerichteter Vorsatz nicht mehr angenommen werden.

Ich bitte daher, meinem eingangs gestellten Antrag stattzugeben, den Angeschuldigten A m o n d außer Verfolgung zu setzen.

Im Auftrage

Hauswald
Erster Staatsanwalt